

S c h r e i b e n

des Landeskirchenamtes

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

Hannover, 4. Mai 2022

Anliegend übersenden wir den Entwurf des Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz) mit Begründung und Synopse.

Das Landeskirchenamt
Dr. Springer

Anlage

Entwurf

Kirchengesetz über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 26. November 2021 (Kirchl. Amtsbl. S. 140) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

[Rechtsstatus der Kirchengemeinde]

Die Kirchengemeinde ist Körperschaft des Kirchenrechts. Sie ist nach staatlichem Recht zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts. Als solche handelt sie grundsätzlich öffentlich-rechtlich.“

2. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹ Wenn die Kirchengemeinde an einem Kirchenkreispfarramt nach den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung beteiligt ist, gehören zum Pfarramt alle Pastorinnen und Pastoren, die im Bereich der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle für den ortsbezogenen Dienst innehaben oder mit der Versehung einer solchen Pfarrstelle beauftragt sind. ² Pastorinnen und Pastoren, die im Bereich der Kirchengemeinde einen aufgabenorientierten Dienst wahrnehmen, können an den Beratungen des Pfarramtes und an den Sitzungen des Kirchenvorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen. ³ Für Gottesdienste und Amtshandlungen im Bereich der Kirchengemeinde bedürfen sie keiner Genehmigung des Pfarramtes.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

3. § 41 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹ Im Einvernehmen mit dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und dem geschäftsführenden Mitglied des Pfarramtes (§ 19 Abs. 2) stellt der oder die

Vorsitzende die Tagesordnung für die ordentlichen Sitzungen auf und entscheidet, ob eine Sitzung digital durchgeführt werden soll.“

4. In § 42 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹ Sitzungen des Kirchenvorstandes können digital durchgeführt werden. ² Bei einer digitalen Sitzung gelten die Mitglieder des Kirchenvorstandes und die übrigen Teilnehmenden auch dann als persönlich anwesend, wenn alle oder einzelne Personen durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton oder Ton mit Hilfe geeigneter technischer Hilfsmittel an der Sitzung teilnehmen. ³ Es muss sichergestellt sein, dass alle bei der Sitzung anwesenden Mitglieder und Teilnehmenden insbesondere durch Wortmeldungen, Anträge sowie offene und geheime Abstimmungen und Wahlen ihre Rechte wahrnehmen können.“

5. § 42a Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹ Der Kirchenvorstand soll Glieder der Kirchengemeinde, die Mitglieder der Kirchenkreissynode sind, regelmäßig zu seinen Sitzungen einladen. ² Wenn der Kirchenkreissynode kein Glied der Kirchengemeinde angehört, soll der Kirchenvorstand ein Mitglied der Kirchenkreissynode aus dem Wahlbezirk, zu dem die Kirchengemeinde gehört, als Kontaktperson benennen; er kann diese Person regelmäßig oder im Einzelfall zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes einladen. ³ Der Kirchenvorstand kann außerdem Kirchenglieder, die sich im landeskirchlichen Vorbereitungs- oder Probendienst befinden, zu seinen Sitzungen einladen.“

6. In § 43 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹ Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn kein Mitglied des Kirchenvorstandes einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht. ² Der Beschlussvorschlag muss allen Mitgliedern des Kirchenvorstandes zugehen und eine angemessene Frist für Rückmeldungen vorsehen.“

7. In § 44 Absatz 1 wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶ Für geheime Abstimmungen im Rahmen einer digitalen Sitzung gelten die Bestimmungen der Kirchenkreisordnung über geheime Abstimmungen in der Kirchenkreissynode entsprechend.“

8. In § 45 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵ Bei geheimen Wahlen im Rahmen einer digitalen Sitzung gilt § 44 Satz 6 entsprechend.“

9. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹ Der Kirchenvorstand kann

1. aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuss (§ 50 b) bilden,
2. vorberatende und beschließende Fachausschüsse bilden und
3. einzelne seiner Mitglieder oder andere Personen, die Mitglied einer christlichen Kirche sind, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Niedersachsen oder der Internationalen Konferenz Christlicher Gemeinden Hannover als Mitglied angehört, als Beauftragte bestellen.

² Der Kirchenvorstand bestimmt, welche Aufgaben jeweils auf die Ausschüsse oder die Beauftragten übertragen werden. ³ Die Aufgaben können fachlich oder räumlich abgegrenzt werden. ⁴ § 52 Abs. 1 S. 1 bleibt unberührt.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹ Beschließende Fachausschüsse werden von dem Kirchenvorstand aus seiner Mitte gebildet. ² Der Kirchenvorstand kann weitere Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Stimmrecht in beschließende Fachausschüsse berufen. ³ Die Mehrheit der stimmberechtigten Ausschussmitglieder muss jedoch dem Kirchenvorstand angehören. ⁴ Der Kirchenvorstand kann den Ausschuss durch sachkundige Personen ohne Stimmrecht ergänzen.“

10. § 64 wird wie folgt gefasst:

„§ 64

[Leitungs- und Verwaltungsaufgaben]

(1) ¹ Die Kirchengemeinde ist berechtigt und verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer Leitungs- und Verwaltungsaufgaben die Unterstützung durch das zuständige Kirchenamt in Anspruch zu nehmen, soweit sie diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt und soweit die entsprechenden Tätigkeiten in dem vom Landeskirchenamt zu erstellenden Aufgabenverzeichnis für die Kirchenämter als Pflichtaufgaben ausgewiesen sind. Dritte dürfen mit Pflichtaufgaben der Kirchenämter nur durch den Träger des Kirchenamtes beauftragt werden. ² § 61 bleibt unberührt.

(2) ¹ Das Kirchenamt ist bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1 an die Weisungen der Kirchengemeinde gebunden. Hält das Kirchenamt eine Maßnahme der Kirchengemeinde für rechtswidrig, so hat es dies durch seine Leitung der Kirchengemeinde unter Angabe der Gründe mitzuteilen. ² Werden die Bedenken nicht ausgeräumt und besteht die Kirchengemeinde auf der Durchführung der Maßnahme, so berichtet die Kirchengemeinde dem Kirchenkreisvorstand. ³ Erklärt der Kirchenkreisvorstand die Bedenken des Kirchenamtes für unbegründet, so hat das

Kirchenamt die Maßnahme durchzuführen und wird von der dienstlichen Verantwortung frei. 4 Dieses Verfahren ersetzt eine im kirchlichen Dienst- und Arbeitsrecht sonst vorgesehene Anrufung von vorgesetzten Personen bei Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer dienstlichen Anordnung.

(3) Hat das Kirchenamt geltend gemacht, dass bei Durchführung der Maßnahme ein strafrechtlicher Tatbestand erfüllt wird, so hat der Kirchenkreisvorstand vor seiner Entscheidung nach Absatz 2 dem Landeskirchenamt zu berichten.

(4) Im Übrigen werden die Stellung und die Geschäftsführung der Kirchenämter, die Aufbringung der Mittel für ihre Unterhaltung sowie der Anschluss- und Benutzungszwang nach Absatz 1 durch die Kirchenkreisordnung und andere Kirchengesetze oder durch sonstige Rechtsvorschriften geregelt.“

11. § 66 wird wie folgt gefasst:

„§ 66

Genehmigungsvorbehalte

(1) Soweit sich nicht aus anderen Rechtsvorschriften ein Genehmigungsvorbehalt ergibt, bedürfen Beschlüsse des Kirchenvorstandes einschließlich der zu ihrer Ausführung erforderlichen Erklärungen im Rahmen der Absätze 2 bis 7 einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Genehmigung durch das Landeskirchenamt:

1. Einlegung der Revision in einem Rechtsstreit vor staatlichen Gerichten,
2. Veräußerung, Veränderung, Verlegung oder Abgabe von Archivgut,
3. Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen, nicht rechtsfähigen Stiftungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen,
4. Abschluss von Pacht- und Betriebsführungsverträgen über Einrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen sowie zu deren Betrieb erlassene Ordnungen oder Satzungen,
5. Errichtung, Übernahme, Zulegung oder Zusammenlegung, Auflösung und Änderung der Satzung nichtrechtsfähiger Stiftungen,
6. Erwerb, Änderung, Veräußerung und Vernichtung von Glocken und von Gegenständen, die geschichtlichen, Kunst- oder Denkmalwert haben,
7. Erwerb, Veräußerung und Vernichtung von Orgeln sowie Änderung und Wartung von Denkmalorgeln und Orgeln, bei denen der Prospekt oder einzelne Register Denkmalwert haben,
8. soweit Sakralgebäude oder denkmalgeschützte Gebäude betroffen sind: Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten

sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

9. Verträge über die Nutzung kirchlicher Grundstücke zum Abbau von Bodenbestandteilen und für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie Mietverträge für die Errichtung von Mobilfunkstationen.

(3) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand:

1. Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung von Grundstücken, soweit es sich nicht um Verträge über die Nutzung kirchlicher Grundstücke zum Abbau von Bodenbestandteilen und für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien oder Mietverträge für die Errichtung von Mobilfunkstationen (Absatz 2 Nummer 9) handelt,
2. Einräumung von Baulasten und Dienstbarkeiten zur grundbuchlichen Sicherung der unter Nummer 1 genannten Ansprüche,
3. Zustimmung zur Übertragung von grundstücksgleichen Rechten durch einen Berechtigten auf einen Dritten,
 4. Löschung von Hypotheken sowie Grund- oder Rentenschulden an fremden Grundstücken,
 5. Vermietung von Gebäuden und Räumen zu anderen als zu Wohnzwecken.

(4) Bei folgenden Beschlüssen richtet sich die Zuständigkeit für die Genehmigung nach einer durch Rechtsverordnung festzulegenden Wertgrenze:

1. Erhebung einer Klage oder andere Rechtsbehelfe vor den staatlichen Gerichten und Beendigung eines Rechtsstreits durch Vergleich; bei Rechtsstreitigkeiten vor den Amtsgerichten und den Arbeitsgerichten ist keine Genehmigung erforderlich,
2. Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen,
3. Aufnahme von Darlehen, soweit diese nicht aus den ordentlichen Erträgen des laufenden und nächsten Rechnungsjahres getilgt werden können,
4. Verwendung eines von Dritten für besondere Zwecke bestimmten Vermögens für einen anderen Zweck,
5. Annahme von Schenkungen, Vermächtnissen oder Erbschaften, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind,
6. Schenkungen und Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche,
7. Änderung von Orgeln, soweit davon keine Denkmalorgeln oder Orgeln betroffen sind, bei denen der Prospekt oder einzelne Register Denkmalwert haben,
8. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit keine Sakralgebäude oder denkmalgeschützte Gebäude (Absatz 2 Nummer 9) betroffen sind.

(5) In einer Rechtsverordnung kann festgelegt werden, dass in einzelnen Fällen oder unterhalb einer festzulegenden Wertgrenze keine kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist.

(6) Treffen für einen Beschluss Genehmigungsvorbehalte des Landeskirchenamtes und des Kirchenkreisvorstandes zusammen, so ist das Landeskirchenamt für die Erteilung der Genehmigung zuständig.

(7) Eine Genehmigung gilt als erteilt, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags beim Landeskirchenamt oder beim Kirchenkreisvorstand kein Bescheid und keine Zwischennachricht ergangen ist."

Artikel 2

Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Das Pfarrstellenbesetzungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1996 (Kirchl. Amtsbl. S. 13), das zuletzt durch Artikel 7 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 284, 294) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Wenn ein Kirchenkreis nach den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung ein Kirchenkreispfarramt errichtet, werden die Pfarrstellen in den beteiligten Kirchengemeinden im ersten Besetzungsfall durch Ernennung besetzt. Die Möglichkeit der Bewerbung ist auf Bewerberinnen und Bewerber aus dem Kirchenkreis beschränkt, deren bisherige Pfarrstelle im Zusammenhang mit der Errichtung des Kirchenkreispfarramtes aufgehoben wird. Deren Bewerbung gilt als im Landeskirchenamt eingegangen, wenn sie dem nicht innerhalb eines Monats nach Ausschreibung der Pfarrstelle widersprechen. Die Bestimmungen über die Aufstellungspredigt und die Einwendungen gegen die Besetzung finden keine Anwendung.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. Es wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

(1) Wenn die Kirchengemeinde an einem Kirchenkreispfarramt nach den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung beteiligt ist, nimmt der Kirchenkreisvorstand bei der Besetzung einer Pfarrstelle des Kirchenkreispfarramtes alle Rechte der Kirchenvorstände wahr, deren Kirchengemeinden ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören.

(2) ¹ Eine Wahl durch den Kirchenkreisvorstand bedarf des Einvernehmens mit den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören. ² Kommt das Einvernehmen nicht zustande, kann der Kirchenkreisvorstand eine Wahl in diesen Kirchengemeinden anordnen. ³ Er kann auch entscheiden, dass das Besetzungsverfahren zu wiederholen ist. ⁴ In diesem Fall ist die Pfarrstelle durch Ernennung zu besetzen.

(3) Die Vokation bei einer Ernennung ist im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden zu erteilen, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören.

(4) Einspruch gegen eine Wahl oder Einwendungen gegen eine Ernennung durch den Kirchenkreisvorstand können die Mitglieder der Kirchengemeinden einlegen, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören.“

3. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹ Wenn die Kirchengemeinde an einem Kirchenkreispfarramt nach den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung beteiligt ist und eine Pfarrstelle des Kirchenkreispfarramtes durch Präsentation besetzt werden soll, unterrichtet die Superintendentin oder der Superintendent im Rahmen der Unterrichtung nach Absatz 3 neben den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören, auch den Kirchenkreisvorstand über die eingegangenen Bewerbungen. ² Das Präsentationsrecht ist neben dem Einvernehmen mit den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören, auch im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand auszuüben.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

4. Es wird folgender § 38a eingefügt:

„§ 38a

¹ Wenn die Pfarrstellen in einem Kirchengemeindeverband nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden unmittelbar auf einen Kirchengemeindeverband übertragen sind, nimmt der Verbandsvorstand die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach diesem Gesetz wahr. ² Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes kann vorsehen, dass bei der Besetzung einer Pfarrstelle das Benehmen mit den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden herzustellen ist, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören.“

5. Der bisherige § 38a wird § 38b.

Artikel 3

Änderung des Patronatsgesetzes

Das Patronatsgesetz vom 14. Dezember 1981 (Kirchl. Amtsbl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 10 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 284, 295) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Wenn ein Kirchenkreis nach den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung ein Kirchenkreispfarramt errichtet, bleiben das Präsentationsrecht für die unter einem Patronat stehenden Pfarrstellen sowie die sonst mit einem Patronat verbundenen Rechte und die Patronatslasten bestehen.“

Artikel 4

Änderung des Regionalgesetzes

Das Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 108) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Satz 2 wird einziger Satz.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³ Kirchengemeindeverbände können auch unter Beteiligung kirchlicher Körperschaften aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, unter Beteiligung eines Kirchenkreises oder unter Beteiligung eines diakonischen oder anderen Rechtsträgers gebildet werden, der der Landeskirche nach Artikel 18 der Kirchenverfassung zugeordnet ist.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Satz 3 eingefügt: „³ Als solche handelt er grundsätzlich öffentlich-rechtlich.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

3. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige einzige Satz wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„² Die Aufsicht über einen Kirchengemeindeverband, dem ein Kirchenkreis angehört, führt das Landeskirchenamt.“

4. In § 10 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „ordinierten und nicht ordinierten“ gestrichen.

5. § 11 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹ Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden jeweils von den Kirchengemeinden der beteiligten Kirchengemeinden gewählt.“

6. In § 14 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹ Die Satzung kann vorsehen, dass die Pfarrstellen der beteiligten Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband übertragen werden. ² In diesem Fall bilden die im Kirchengemeindeverband tätigen Pfarrfrauen und Pfarrer, die nach den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung zum Pfarramt gehören, das Pfarramt des Kirchengemeindeverbandes. ³ Sie sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchengemeinden Mitglied kraft Amtes in den Kirchengemeinden der Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zu ihrem Pfarrbezirk gehören. ⁴ Sie nehmen in diesen Kirchengemeinden die Aufgaben des Pfarramtes wahr.“

7. Es werden folgende §§ 15a, 15b und 15c eingefügt:

„§ 15 a

Operative Kirchengemeindeverbände

(1) Mit Rücksicht auf die Aufgaben eines Kirchengemeindeverbandes kann an Stelle eines Kirchengemeindeverbandes mit einem Verbandsvorstand nach § 11 ein Kirchengemeindeverband mit einer Organstruktur gebildet werden, die aus einer eigenverantwortlich handelnden beruflichen Geschäftsführung und einem Aufsichtsrat besteht (Operativer Kirchengemeindeverband).

(2) Wenn an einem Operativen Kirchenkreisverband mehr als fünf Kirchengemeinden beteiligt sind, kann dessen Satzung vorsehen, dass zusätzlich eine Verbandsversammlung zu bilden ist.

(3) Der Verbandsversammlung sind mindestens folgende Aufgaben zu übertragen:

1. Sie beschließt über Änderungen der Satzung.
2. Sie bestellt die Mitglieder des Aufsichtsrates.
3. Sie nimmt Berichte der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates entgegen und entscheidet über die Entlastung des Aufsichtsrates.
4. Sie genehmigt die Errichtung, Änderung und Schließung von Einrichtungen und Diensten des Kirchengemeindeverbandes.

(4) Soweit in den §§ 15b und 15c keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für Operative Kirchengemeindeverbände die allgemeinen Bestimmungen über Kirchengemeindeverbände entsprechend.

§ 15b

Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Er berät, begleitet und überwacht die Geschäftsführung.
2. Er bestellt die Mitglieder der Geschäftsführung und schließt deren Arbeitsverträge mit ihnen ab; insoweit vertritt der Aufsichtsrat durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates in entsprechender Anwendung von § 13 den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr.
3. Er stellt den Jahresabschluss des Kirchenkreisverbandes fest und entscheidet über die Entlastung der Geschäftsführung.
4. Er genehmigt die Errichtung, Änderung und Schließung von Einrichtungen und Diensten des Kirchenkreisverbandes, wenn keine Verbandsversammlung nach § 15a Absatz 2 gebildet wird.
5. Er erlässt eine Dienst- und Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

(2) Wenn keine Verbandsversammlung nach § 15a Absatz 2 gebildet wird, werden die Mitglieder des Aufsichtsrates von den Kirchengemeinden der beteiligten Kirchengemeinden bestellt.

(2) ¹ Die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates ist in der Satzung festzulegen. ² Wenn keine Verbandsversammlung nach § 15a Absatz 2 gebildet wird, sollen dem Aufsichtsrat Mitglieder aus allen beteiligten Kirchengemeinden angehören.

(3) Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrates erforderlich sind.

§ 15c

Geschäftsführung

(1) ¹ Die Geschäftsführung besteht aus bis zu zwei Mitgliedern. ² Sie leitet den Kirchengemeindeverband in eigener Verantwortung und vertritt ihn im Rechtsverkehr. § 15b Absatz 1 Nummer 2 bleibt unberührt.

(2) Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie entwickelt die strategische Ausrichtung des Kirchengemeindeverbandes, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung.
2. Sie sorgt für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und interner Ordnungen und wirkt auf deren Beachtung hin.

3. Sie sorgt für ein angemessenes Qualitäts- und Risikomanagement.
 4. Sie stellt den Jahresabschluss auf.
 5. Sie unterrichtet den Aufsichtsrat zeitnah über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Kirchengemeindeverbandes von wesentlicher Bedeutung sind.“
8. § 16 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender Satz 3 eingefügt: „³ Als solche handelt sie grundsätzlich öffentlich-rechtlich.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
9. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „soweit diese einzelnen oder mehreren Ortskirchengemeinden verbleiben“ durch die Wörter „soweit diese für Zwecke einzelner oder mehrerer Ortskirchengemeinden zu verwenden sind“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „satzungsmäßigen“ durch das Wort „gesetzlichen“ ersetzt.
10. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
11. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) ¹ Das Kapitalvermögen der beteiligten Kirchengemeinden geht bei der Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde über. ² Die Satzung kann bestimmen, dass Erlöse aus der Veräußerung von Kapitalvermögen oder dessen Erträge für Zwecke einer oder mehrerer Ortskirchengemeinden zu verwenden sind. ³ Bestehende Zweckbindungen von Vermögen bleiben unberührt.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die Satzung kann ferner bestimmen, dass Erlöse aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens für Zwecke einzelner oder mehrerer Ortskirchengemeinden zu verwenden sind.“

Artikel 5

Änderung des Visitationsgesetz

Das Visitationsgesetz vom 13. Dezember 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 340), das durch Artikel 23 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 284, 301) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Kirchenkreisvorstandes“ die Wörter „oder der Kirchenkreissynode“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 19. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 226), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 26. November 2021 (Kirchl. Amtsbl. S. 143) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 (zu § 26 PfdG.EKD) wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) ¹ Wenn die Kirchengemeinde an einem Kirchenkreispfarramt nach den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung beteiligt ist, führt die Superintendentin oder der Superintendent die Perspektivgespräche neben den jeweils betroffenen Pastorinnen und Pastoren mit den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der betroffenen Pfarrstelle gehören. ² Darüber hinaus erörtert sie oder er den Stand und die Perspektiven der Zusammenarbeit mit der Pastorin oder dem Pastor mit dem Kirchenkreisvorstand und mit dem Arbeitsbereich, in dem ein funktionaler Dienst wahrgenommen wird. Einen Antrag, auf Grund der Perspektivgespräche ein Versetzungsverfahren einzuleiten, kann neben den Kirchenvorständen und der Superintendentin oder dem Superintendenten auch der Kirchenkreisvorstand stellen.“

2. In § 7 (zu §§ 10, 29 PfdG.EKD) wird in Satz 3 das Wort „Stadtkirchenverbandes“ durch das Wort „Kirchenkreises“ ersetzt.

3. § 13 (zu § 58 PfdG.EKD) wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige einzige Satz wird Satz 1.

b) Es werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„² Bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern, deren Pfarrstelle Teil eines Kirchenkreispfarramtes nach den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung ist, bedarf der Erlass der Dienstbeschreibung des Einvernehmens mit dem Kirchenvorstand oder den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, die ganz oder

teilweise zum Pfarrbezirk der Pfarrstelle gehören. ³ Darüber hinaus ist das Einvernehmen mit dem Arbeitsbereich herzustellen, in dem ein funktionaler Dienst wahrgenommen wird. ⁴ Kann kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet der Kirchenkreisvorstand.“

Artikel 7

Änderung des Haushaltsgesetzes

Das Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 22. Mai 1984 (Kirchl. Amtsbl. S. 53), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 27. September 2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 196) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die näheren Grundlagen der Vermögensverwaltung sowie des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes werden durch eine Rechtsverordnung geregelt.“

Artikel 8

Außerkräftreten einer Erprobungsregelung

Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Beteiligung eines Kirchenkreises im Evangelisch-lutherischen Kirchenzentrumsverband Osterholz-Scharmbeck vom 4. März 2021 (Kirchl. Amtsbl. S. 9) außer Kraft.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Hannover, den

Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Meister

Begründung:

I. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung, die vor allem die Kirchengemeindeordnung und das Regionalgesetz betreffen:

- Zum einen werden Ergänzungen vorgenommen, die sich aus neuen Regelungen in der Kirchenkreisordnung ergeben.
- Zum anderen werden Veränderungen der Kirchenkreisordnung, die sich aus Erfahrungen mit der Anwendung der bisherigen Kirchenkreisordnung für die Gremienarbeit allgemein ergeben haben, soweit möglich auf die Kirchengemeindeordnung und das Regionalgesetz übertragen.
- Einige Änderungen im Regionalgesetz, vor allem die Änderungen zu sog. Hybridverbänden (Artikel 4, Nummer 2) und zu sog. Operativen Kirchengemeindeverbänden (Artikel 4, Nummer 7), gehen auf Vorschläge aus dem Aktenstück Nr. 71A der 25. Landessynode betr. Inhaltliche Eckpunkte einer künftigen Kirchenkreisordnung (ebd., S. 43ff.) zurück.
- Weitere Änderungen berücksichtigen die Erfahrungen, die seit dem Inkrafttreten am 1. Januar 2016 mit der Anwendung des Regionalgesetzes gesammelt wurden.

II. Im Einzelnen

zu Artikel 1:

Änderung der Kirchengemeindeordnung

1. Der neu eingefügte § 1a orientiert sich ebenso wie § 4 Absatz 2 KKOneu am Wortlaut von Artikel 14 Absatz 1 der Kirchenverfassung. Im Blick auf die Regelungen in § 2b Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes soll § 1a klarstellen, dass die Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts (Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 der Weimarer Reichsverfassung) öffentlich-rechtlich und damit im Sinne der Terminologie des staatlichen Umsatzsteuerrechts in Ausübung öffentlicher Gewalt handeln.
2. Die Neufassung von § 19 ergänzt die Abgrenzung des Kreises der Personen, die Mitglied des Pfarramtes sind, im Blick auf die künftige Möglichkeit, im Kirchenkreis ein Kirchenkreispfarramt zu errichten (§ 8 KKOneu). Im Gefolge dieser Änderung muss auch der Verweis auf § 19 in § 18 geändert werden.
3. Die Ergänzungen der §§ 41, 42, 44 und 45 enthalten die notwendigen Regelungen, die ebenso wie für den Kirchenkreis dauerhaft digitale Sitzungen des Kirchenvorstandes ermöglichen sollen.

4. Die Ergänzung von § 42a geht auf die Überlegungen des Aktenstücks Nr. 71A der 25. Landessynode zurück. In deren Rahmen hat sich die verantwortliche Arbeitsgruppe auch mit den Beteiligungs- und Kommunikationsstrukturen im Kirchenkreis (ebd., S. 11f.) befasst. Die Ergänzung von § 42a soll eine möglichst reibungslose Kommunikation zwischen den Kirchengemeinden und den Leitungsorganen des Kirchenkreises herstellen, auch dort, wo eine Kirchengemeinde nicht mit einem ihrer Mitglieder in der Kirchenkreissynode vertreten ist. Im Sinne der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft aller Formen kirchlichen Lebens (Artikel 3 Absatz 4 KVerf) steht hinter diesen Regelungen die Verpflichtung des Kirchenkreises, die Kirchengemeinden, ihre Verbände und die anderen Formen kirchlichen Lebens regelmäßig über die Arbeit der Organe des Kirchenkreises und über andere wichtige Angelegenheiten des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis zu informieren (vgl. § 5 Absatz 1 KKOneu), aber auch die Verpflichtung der Kirchengemeinden, sich aktiv mit dem Handeln des Kirchenkreises und seiner Organe auseinanderzusetzen.
5. Die Ergänzung von § 43 überträgt die entsprechende Regelung von § 40 Absatz 2 KKOneu über Umlaufbeschlüsse des Kirchenkreisvorstandes auf die Regelungen über Beschlüsse des Kirchenvorstandes.
6. Die Änderungen von § 50 zielen ebenso wie § 34 KKOneu auf eine Straffung der Regelungen über die Ausschüsse des Kirchenvorstandes. Parallel zu § 34 Absatz 5 KKOneu wird künftig außerdem Personen, die nicht Mitglied einer Kirche sind, die Mitarbeit in einem Ausschuss des Kirchenvorstandes als beratendes Mitglied ermöglicht. Für die Mitarbeit als stimmberechtigtes Mitglied reicht künftig die Mitgliedschaft in einer (beliebigen) Gliedkirche der EKD, also z.B. in einer der unmittelbar benachbarten niedersächsischen Kirchen. Als Beauftragte können künftig ebenso wie nach § 36 Absatz 4 KKOneu auch in einer Kirchengemeinde Personen bestellt werden, die Mitglied einer anderen christlichen Kirche sind.
7. Die Neufassung von § 64 wiederholt aus Gründen der Klarstellung die wichtigsten Aussagen von § 55 KKOneu zum Anschluss- und Benutzungszwang nach § 2b Absatz 3 Nummer 1 des Umsatzsteuergesetzes.
8. Die Neufassung von § 66 setzt ebenso wie § 71 KKOneu das Ergebnis der Beratungen im Rahmen des sog. Kleinen Dialogs zwischen den betroffenen Abteilungsleitungen des Landeskirchenamtes und einer Gruppe aus jeweils drei Superintendent*innen, Amtsleitungen und Kirchenkreissynoden-Vorsitzenden als Vertreter*innen der Kirchenkreise um. Die Systematik der Neufassung von § 66 folgt der Systematik von

§ 71 KKOneu. Um den Kirchenkreisen vor allem im Bereich der Grundstücks- und Vermögensverwaltung mehr Entscheidungsfreiheit einzuräumen, wird neben der Kategorie mit den generellen Genehmigungsvorbehalten zugunsten des Landeskirchenamtes oder des Kirchenkreisvorstandes (Absätze 2 und 3) eine zweite Kategorie eingeführt, in der ein Genehmigungsvorbehalt des Landeskirchenamtes davon abhängt, ob eine durch Rechtsverordnung festzulegende Wertgrenze überschritten wird. Unterhalb dieser Wertgrenze obliegt die Genehmigung dem Kirchenkreisvorstand (Absatz 4), oder sie fällt ganz weg (Absatz 5). Ein Entwurf dieser Rechtsverordnung, der auch die Erfahrungen mit der außer Kraft getretenen Rechtsverordnung zur Delegation von Genehmigungszuständigkeiten und zur Aufhebung von Genehmigungspflichten im Grundstückswesen nach § 66 der Kirchengemeindeordnung und § 54 der Kirchenkreisordnung vom 16. Mai 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 103), geändert durch Rechtsverordnung vom 26. Mai 2014 (Kirchl. Amtsbl. S. 78) berücksichtigen soll, soll während der Beratungen des vorliegenden Gesetzentwurfs und der neuen Kirchenkreisordnung in den Ausschüssen der Landessynode als Material bereitgestellt werden. Ziel ist es, die Rechtsverordnung parallel zur neuen Kirchenkreisordnung am 1. Januar 2023 in Kraft treten zu lassen.

zu Artikel 2 und 3:

Änderungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes und des Patronatsgesetzes

Diese beiden Artikel enthalten vor allem ergänzende Regelungen für den Fall, dass sich ein Kirchenkreis künftig entschließt, ein Kirchenkreispfarramt (vgl. § 8 KKOneu) zu errichten. Artikel 2 Nummer 4 ergänzt das Pfarrstellenbesetzungsgesetz um eine Regelung zur Zuständigkeit bei Pfarrstellenbesetzungen für den Fall, dass künftig ein Kirchengemeindeverband die Trägerschaft der Pfarrstellen im Bereich des Verbandes übernimmt (dazu noch bei Artikel 4, Nummer 5).

zu Artikel 4:

Änderungen des Regionalgesetzes

1. Die Möglichkeit, für Arbeitsgemeinschaften einen gemeinsamen Haushalt aufzustellen (§ 6 Absatz 6 Satz 1), soll künftig wegfallen. Unter den Bedingungen des doppelten Haushaltsrechts und möglicher Konsequenzen des Umsatzsteuerrechts verursacht es weniger Verwaltungsaufwand, das Vermögen, die Rücklagen und Erträge sowie die Belastungen in den Haushalten der beteiligten Kirchengemeinden darzustellen.
2. Die Änderungen von § 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 ermöglichen künftig allgemein die Bildung sog. Hybridverbände, denen neben Kirchengemeinden auch Kirchenkreise angehören können. Die Erprobungsregelungen für den Evangelischen Diakonieverband

in Ostfriesland (Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Beteiligung von Kirchenkreisen im Evangelischen Diakonieverband in Ostfriesland vom 20. Dezember 2016, Kirchl. Amtsbl. S. 144) und für den Evangelisch-lutherischen Kirchenzentrumsverband Osterholz-Scharmbeck (Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Beteiligung eines Kirchenkreises im Evangelisch-lutherischen Kirchenzentrumsverband Osterholz-Scharmbeck vom 4. März 2021, Kirchl. Amtsbl. S. 9) gehen damit im allgemeinen landeskirchlichen Recht auf. Im Interesse einer besseren Vernetzung zwischen der verfassten Kirche und diakonischen oder anderen der Landeskirche zugeordneten privatrechtlichen Rechtsträgern wird darüber hinaus die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes unter Beteiligung einer diakonischen oder einer anderen der Landeskirche zugeordneten selbständigen kirchlichen Einrichtung ermöglicht.

3. Die Änderung von § 8 Absatz 3 soll ebenso wie die entsprechende Änderung der Kirchengemeindeordnung (siehe Artikel 1, zu 1.) klarstellen, dass Kirchengemeindeverbände als Körperschaften des öffentlichen Rechts (Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 der Weimarer Reichsverfassung) öffentlich-rechtlich und damit im Sinne der Terminologie des staatlichen Umsatzsteuerrechts in Ausübung öffentlicher Gewalt handeln.
4. Die Änderungen von § 10 Absatz 2 Nummer 3 und § 11 Absatz 2 Satz 1 sollen vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen mit der Anwendung des Regionalgesetzes mehr Spielraum bei der Zusammensetzung des Vorstandes eines Kirchengemeindeverbandes eröffnen.
5. Vor demselben Hintergrund ermöglicht die Ergänzung von § 14 einem Kirchengemeindeverband künftig die Möglichkeit, die Trägerschaft für die Pfarrstellen im Bereich des Verbandes zu übernehmen.
6. Die §§ 15a bis 15c eröffnen Kirchengemeindeverbänden ähnlich wie die §§ 79 bis 84 KKOneu den Kirchenkreisverbänden die Möglichkeit, eine alternative Organstruktur mit einer verantwortlich handelnden und haftenden hauptamtlichen Geschäftsführung (§ 15c) und einem Aufsichtsrat (§ 15b) vorzusehen (sog. Operative Kirchengemeindeverbände). Eine solche Organstruktur bietet sich vor allem für Kirchengemeindeverbände an, die wie z.B. Kindertagesstätten-Verbände oder Friedhofsverbände als Zweckverbände organisiert sind und deren Leitungs- und Entscheidungsprozesse stärker unternehmerisch ausgerichtet sind. In größeren Verbänden mit mehr als fünf Mitgliedern besteht zudem die Möglichkeit, eine

Verbandsversammlung zu bilden, die aus Vertreter*innen der beteiligten Kirchengemeinden und/oder Kirchenkreise besteht und die vor allem der Rückbindung des Verbandes an seine Mitglieder dient (§ 15a Absatz 2 und 3).

7. Die Ergänzung von § 16 stellt ebenso wie die Änderung von § 8 Absatz 3 für Kirchengemeindeverbände klar, dass Gesamtkirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts (Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 der Weimarer Reichsverfassung) öffentlich-rechtlich und damit im Sinne der Terminologie des staatlichen Umsatzsteuerrechts in Ausübung öffentlicher Gewalt handeln.
8. Die Änderungen der §§ 18, 20 und 24 gehen auf die Erfahrungen mit der Haushaltsführung und der Vermögensverwaltung in Gesamtkirchengemeinden seit 2016 zurück. Sie verfolgen das Ziel, im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung selbständige Haushalte und Bilanzen der Ortskirchengemeinden einer Gesamtkirchengemeinde zu vermeiden. Um dieses Ziel zu erreichen, gleichzeitig aber einer Ortskirchengemeinde das Gefühl zu nehmen, sie verliere bei der Bildung einer Gesamtkirchengemeinde ihr Vermögen, gehen die Änderungen von § 18 und von § 24 Absatz 3 zwar davon aus, dass das Kapitalvermögen einer Ortskirchengemeinde bei der Bildung einer Gesamtkirchengemeinde auf diese übergeht. Gleichzeitig kann die Satzung der Gesamtkirchengemeinde aber eine Zweckbindung zugunsten der jeweiligen Ortskirchengemeinde vorsehen, die sich auf dieses Vermögen oder zumindest auf dessen Erträge sowie die Erlöse im Fall einer Veräußerung erstreckt.

Hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens ging bereits die Begründung des Regionalgesetzes (Aktenstück Nr. 30 C der 25. Landessynode, S. 26) davon aus, dass Gebäude und Grundstücke im juristischen Eigentum der Ortskirchengemeinden verbleiben, soweit die Satzung der Gesamtkirchengemeinde nicht ausdrücklich eine andere Regelung trifft. Gleichzeitig geht das Regionalgesetz aber von einem wirtschaftlichen Eigentum der Gesamtkirchengemeinde aus, weil diese nach § 16 Absatz 1 Satz 2 zunächst einmal alle Aufgaben der Ortskirchengemeinden wahrnimmt. In diesem Rahmen kann die Satzung der Gesamtkirchengemeinde dann aber insbesondere eine Mitentscheidung der Ortskirchengemeinde über Verpachtungen und eine Zweckbindung von Erlösen aus der Veräußerung des Grundvermögens einer Ortskirchengemeinde vorsehen (§ 24 Absatz 4), ohne dass das wirtschaftliche Eigentum der Gesamtkirchengemeinde beeinträchtigt wird. Im Gefolge können sowohl das Grundeigentum der Ortskirchengemeinden als auch dessen Bewirtschaftung im Haushalt und in der Bilanz der Gesamtkirchengemeinde abgebildet werden. Und § 20 Absatz 4 der bisherigen Fassung, der bei der Verwaltung von Vermögen durch eine

Ortskirchengemeinde zwingend die Bildung eines Ortskirchenvorstandes vorsah, kann deswegen gestrichen werden.

zu Artikel 5:

Änderung des Visitationsgesetzes

Um die kirchenleitende Verantwortung der Kirchenkreissynode für den gesamten Kirchenkreis zu unterstreichen, wird künftig die Möglichkeit eröffnet, auch Mitglieder der Kirchenkreissynode in ein Visitationsteam zu berufen.

zu Artikel 6:

Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Die Änderungen in den §§ 5 und 13 des landeskirchlichen Ergänzungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD enthalten ergänzende Regelungen zu den Perspektivgesprächen im Gefolge der Visitation und zum Erlass einer Dienstbeschreibung für den Fall, dass sich ein Kirchenkreis künftig entschließt, ein Kirchenkreispfarramt (vgl. § 8 KKOneu) zu errichten.

Die Änderung von § 7 berücksichtigt, dass die besondere Bezeichnung „Stadtkirchenverband“ für den Kirchenkreis Hannover künftig wegfällt.

zu Artikel 7:

Änderung des Haushaltsgesetzes

Bei der Überarbeitung der Kirchenkreisordnung ist deutlich geworden, dass das kirchliche Haushaltsrecht, wie es in der Haushaltsordnung Doppik vom 22. November 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 98) geregelt ist, seine gesetzliche Grundlage sinnvollerweise im Haushaltsgesetz und nicht in der Kirchenkreisordnung finden sollte. Die Neufassung von § 13 des Haushaltsgesetzes setzt das um.

zu Artikel 8:

Außerkräfttreten einer Erprobungsregelung

Die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Beteiligung eines Kirchenkreises im Evangelisch-lutherischen Kirchenzentrumsverband Osterholz-Scharmbeck vom 4. März 2021 (Kirchl. Amtsbl. S. 9) kann zum 31. Dezember 2022 aufgehoben werden, weil sie mit der Änderung des Regionalgesetzes (dazu Artikel 4 Nummer 2) zum 1. Januar 2023 im regulären landeskirchlichen Recht aufgeht. Eine Aufhebung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Beteiligung von Kirchenkreisen im Evangelischen Diakonieverband in Ostfriesland vom 20. Dezember 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 144) ist nicht erforderlich, weil sie ohnehin zum 31. Dezember 2022 außer Kraft tritt.

Synopsis zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

Finaler Entwurf der neuen Regelungen (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf der neuen Regelungen (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Fassung der Regelung (Stand: 31.12.2021)
Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt	Änderungen innerhalb eines Paragraphen sind im Fettdruck hervorgehoben. Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.	
Kirchengemeindeordnung	Kirchengemeindeordnung	
§ 1a Rechtsstatus der Kirchengemeinde Die Kirchengemeinde ist Körperschaft des Kirchenrechts. Sie ist nach staatlichem Recht zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts. Als solche handelt sie grundsätzlich öffentlich-rechtlich.	§ 1a Rechtsstatus der Kirchengemeinde Die Kirchengemeinde ist Körperschaft des Kirchenrechts. Sie ist nach staatlichem Recht zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts. Als solche handelt sie grundsätzlich öffentlich-rechtlich.	<i>§ 1a ist neu eingefügt</i>
§ 18 Abs. 2 2 Wer nach § 19 Abs. 3 mit der Geschäftsführung des Pfarramtes beauftragt ist, leitet die Dienstbesprechung, wenn nicht die Teilnehmenden etwas anderes beschließen.		§ 18 Abs. 2 2 Wer nach § 19 Abs. 2 mit der Geschäftsführung des Pfarramtes beauftragt ist, leitet die Dienstbesprechung, wenn nicht die Teilnehmenden etwas anderes beschließen.
§ 19 [Verwaltung des Pfarramtes] ... (Abs. 1 unverändert) (2) 1 Wenn die Kirchengemeinde an einem Kirchenkreispfarramt nach den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung beteiligt ist, gehören zum Pfarramt alle	§ 19 [Verwaltung des Pfarramtes] ... (Abs. 1 unverändert) (2) 1 Wenn die Kirchengemeinde an einem Kirchenkreispfarramt nach den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung	§ 19 [Verwaltung des Pfarramtes] (1) 1 Mitglieder des Pfarramtes sind alle Ordinierten, die im Bereich der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt sind. 2 Ordinierte, die als Pfarrerin

Synopsis zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

<p>Pastorinnen und Pastoren, die im Bereich der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle für den ortsbezogenen Dienst innehaben oder mit der Versehung einer solchen Pfarrstelle beauftragt sind. ² Pastorinnen und Pastoren, die im Bereich der Kirchengemeinde einen aufgabenorientierten Dienst wahrnehmen, können an den Beratungen des Pfarramtes und an den Sitzungen des Kirchenvorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen. ³ Für Gottesdienste und Amtshandlungen im Bereich der Kirchengemeinde bedürfen sie keiner Genehmigung des Pfarramtes.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Pfarramtes bestimmen im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand, wer aus ihrer Mitte die Geschäfte des Pfarramtes führt.</p> <p>(4) Die Aufsicht über das Pfarramt führt die Superintendentin oder der Superintendent.</p>	<p>beteiligt ist, gehören zum Pfarramt alle Pastorinnen und Pastoren, die im Bereich der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle für den ortsbezogenen Dienst innehaben oder mit der Versehung einer solchen Pfarrstelle beauftragt sind. ² Pastorinnen und Pastoren, die im Bereich der Kirchengemeinde einen aufgabenorientierten Dienst wahrnehmen, können an den Beratungen des Pfarramtes und an den Sitzungen des Kirchenvorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen. ³ Für Gottesdienste und Amtshandlungen im Bereich der Kirchengemeinde bedürfen sie keiner Genehmigung des Pfarramtes.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Pfarramtes bestimmen im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand, wer aus ihrer Mitte die Geschäfte des Pfarramtes führt.</p> <p>(4) Die Aufsicht über das Pfarramt führt die Superintendentin oder der Superintendent.</p>	<p>oder Pfarrer der Landeskirche einen Auftrag zur Mitarbeit in der Kirchengemeinde haben, nehmen an den Beratungen des Pfarramtes teil. ³ Sie sind Mitglieder des Pfarramtes, wenn sie aufgrund einer Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes nach den Bestimmungen des Kirchenvorstandsbildungsgesetzes dem Kirchenvorstand als Mitglied angehören.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Pfarramtes bestimmen im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand, wer aus ihrer Mitte die Geschäfte des Pfarramtes führt.</p> <p>(3) Die Aufsicht über das Pfarramt führt die Superintendentin oder der Superintendent.</p>
<p style="text-align: center;">§ 41 Geschäftsführung</p> <p>(1) ¹ Im Einvernehmen mit dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und dem geschäftsführenden Mitglied des Pfarramtes (§ 19 Abs. 3) stellt der oder die Vorsitzende die Tagesordnung für die ordentlichen</p>	<p style="text-align: center;">§ 41 Geschäftsführung</p> <p>(1) ¹ Im Einvernehmen mit dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und dem geschäftsführenden Mitglied des Pfarramtes (§ 19 Abs. 2) stellt der oder die Vorsitzende die Tagesordnung für die ordentlichen Sitzungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 41 Geschäftsführung</p> <p>(1) ¹ Der oder die Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und dem geschäftsführenden Mitglied des Pfarramtes</p>

Synopsis zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

Sitzungen auf und entscheidet, ob eine Sitzung digital durchgeführt werden soll. ...	auf und entscheidet, ob eine Sitzung digital durchgeführt werden soll. ...	(§ 19 Abs. 2) die Tagesordnung für die ordentlichen Sitzungen auf. ...
<p style="text-align: center;">§ 42 Sitzungen</p> <p>...</p> <p>(5) ¹ Sitzungen des Kirchenvorstandes können digital durchgeführt werden. ² Bei einer digitalen Sitzung gelten die Mitglieder des Kirchenvorstandes und die übrigen Teilnehmenden auch dann als persönlich anwesend, wenn alle oder einzelne Personen durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton oder Ton mit Hilfe geeigneter technischer Hilfsmittel an der Sitzung teilnehmen. ³ Es muss sichergestellt sein, dass alle bei der Sitzung anwesenden Mitglieder und Teilnehmenden insbesondere durch Wortmeldungen, Anträge sowie offene und geheime Abstimmungen und Wahlen ihre Rechte wahrnehmen können.</p>	<p style="text-align: center;">§ 42 Sitzungen</p> <p>...</p> <p>(5) ¹ Sitzungen des Kirchenvorstandes können digital durchgeführt werden. ² Bei einer digitalen Sitzung gelten die Mitglieder des Kirchenvorstandes und die übrigen Teilnehmenden auch dann als persönlich anwesend, wenn alle oder einzelne Personen durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton oder Ton mit Hilfe geeigneter technischer Hilfsmittel an der Sitzung teilnehmen. ³ Es muss sichergestellt sein, dass alle bei der Sitzung anwesenden Mitglieder und Teilnehmenden insbesondere durch Wortmeldungen, Anträge sowie offene und geheime Abstimmungen und Wahlen ihre Rechte wahrnehmen können.</p>	<p><i>Absatz 5 ist neu eingefügt</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 42a Teilnahmerechte</p> <p>(4) ¹ Der Kirchenvorstand soll Glieder der Kirchengemeinde, die Mitglieder der Kirchenkreissynode sind, regelmäßig zu seinen Sitzungen einladen. ² Wenn der Kirchenkreissynode kein Glied der Kirchengemeinde angehört, soll der Kirchenvorstand ein Mitglied der</p>	<p style="text-align: center;">§ 42a Teilnahmerechte</p> <p>(4) ¹ Der Kirchenvorstand soll Glieder der Kirchengemeinde, die Mitglieder der Kirchenkreissynode sind, regelmäßig zu seinen Sitzungen einladen. ² Wenn der Kirchenkreissynode kein Glied der Kirchengemeinde angehört, soll der Kirchenvorstand ein Mitglied der</p>	<p style="text-align: center;">§ 42a Teilnahmerechte</p> <p>(4) ¹ Der Kirchenvorstand soll Glieder der Kirchengemeinde, die Mitglieder der Kirchenkreissynode sind, zu seinen Sitzungen einladen. ² Er kann Kirchenglieder, die sich im landeskirchlichen Vorbereitungs- oder Probedienst befinden, zu seinen Sitzungen einladen.</p>

Synopsis zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

<p>Kirchenkreissynode aus dem Wahlbezirk, zu dem die Kirchengemeinde gehört, als Kontaktperson benennen; er kann diese Person regelmäßig oder im Einzelfall zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes einladen. ³ Der Kirchenvorstand kann außerdem Kirchenglieder, die sich im landeskirchlichen Vorbereitungs- oder Probendienst befinden, zu seinen Sitzungen einladen.</p>	<p>Kirchenkreissynode aus dem Wahlbezirk, zu dem die Kirchengemeinde gehört, als Kontaktperson benennen; er kann diese Person regelmäßig oder im Einzelfall zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes einladen. ³ Der Kirchenvorstand kann außerdem Kirchenglieder, die sich im landeskirchlichen Vorbereitungs- oder Probendienst befinden, zu seinen Sitzungen einladen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 43 Beschlussfähigkeit</p> <p>(3) ¹ Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn kein Mitglied des Kirchenvorstandes einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht. ² Der Beschlussvorschlag muss allen Mitgliedern des Kirchenvorstandes zugehen und eine angemessene Frist für Rückmeldungen vorsehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 43 Beschlussfähigkeit</p> <p>(3) ¹ Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn kein Mitglied des Kirchenvorstandes einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht. ² Der Beschlussvorschlag muss allen Mitgliedern des Kirchenvorstandes zugehen und eine angemessene Frist für Rückmeldungen vorsehen.</p>	<p><i>Absatz 3 ist neu eingefügt</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 44 Abstimmung</p> <p>(1) ¹ Der Kirchenvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. ² Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³ Stimmenthaltung ist zulässig. ⁴ Der oder die Vorsitzende stimmt zuletzt ab. ⁵ Auf Verlangen eines Mitglieds</p>	<p style="text-align: center;">§ 44 Abstimmung</p> <p>(1) ¹ Der Kirchenvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. ² Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³ Stimmenthaltung ist zulässig. ⁴ Der oder die Vorsitzende stimmt zuletzt ab. ⁵ Auf Verlangen eines Mitglieds muss</p>	<p style="text-align: center;">§ 44 Abstimmung</p> <p>(1) ¹ Der Kirchenvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. ² Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³ Stimmenthaltung ist zulässig. ⁴ Der oder die Vorsitzende stimmt</p>

Synopsis zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

<p>muss geheim abgestimmt werden. 6 Für geheime Abstimmungen im Rahmen einer digitalen Sitzung gelten die Bestimmungen der Kirchenkreisordnung über geheime Abstimmungen in der Kirchenkreissynode entsprechend.</p>	<p>geheim abgestimmt werden. 6 Für geheime Abstimmungen im Rahmen einer digitalen Sitzung gelten die Bestimmungen der Kirchenkreisordnung über geheime Abstimmungen in der Kirchenkreissynode entsprechend.</p>	<p>zuletzt ab. 5 Auf Verlangen eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 45 Wahlen</p> <p>1 Bei Wahlen wird auf Verlangen eines Mitglieds geheim gewählt. 2 Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. 3 Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. 4 Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. 5 Bei geheimen Wahlen im Rahmen einer digitalen Sitzung gilt § 44 Absatz 1 Satz 6 entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 45 Wahlen</p> <p>1 Bei Wahlen wird auf Verlangen eines Mitglieds geheim gewählt. 2 Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. 3 Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. 4 Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. 5 Bei geheimen Wahlen im Rahmen einer digitalen Sitzung gilt § 44 Absatz 1 Satz 6 entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 45 Wahlen</p> <p>1 Bei Wahlen wird auf Verlangen eines Mitglieds geheim gewählt. 2 Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. 3 Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. 4 Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p>
<p style="text-align: center;">§ 50 Verteilung von Einzelaufgaben</p> <p>(1) 1 Der Kirchenvorstand kann</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuss (§ 50 b) bilden, 2. vorberatende und beschließende Fachausschüsse bilden und 3. einzelne seiner Mitglieder oder andere Personen, die Mitglied einer christlichen Kirche sind, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Niedersachsen oder der Internationalen Konferenz 	<p style="text-align: center;">§ 50 Verteilung von Einzelaufgaben</p> <p>(1) 1 Der Kirchenvorstand kann</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuss (§ 50 b) bilden, 2. vorberatende und beschließende Fachausschüsse bilden und 3. einzelne seiner Mitglieder oder andere Personen, die Mitglied einer christlichen Kirche sind, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Niedersachsen oder der Internationalen Konferenz Christlicher 	<p style="text-align: center;">§ 50 Verteilung von Einzelaufgaben</p> <p>(1) 1 Der Kirchenvorstand kann aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuss (§ 50 b), aus seiner Mitte und aus anderen Kirchengliedern vorberatende und beschließende Fachausschüsse bilden und einzelne seiner Mitglieder oder andere Kirchenglieder als Beauftragte bestellen. 2 Der Kirchenvorstand bestimmt, welche Aufgaben jeweils auf die Ausschüsse oder die Beauftragten übertragen werden. 3 Die</p>

Synopsis zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

<p>Christlicher Gemeinden Hannover als Mitglied angehört, als Beauftragte bestellen.</p> <p>² Der Kirchenvorstand bestimmt, welche Aufgaben jeweils auf die Ausschüsse oder die Beauftragten übertragen werden.³ Die Aufgaben können fachlich oder räumlich abgegrenzt werden.</p> <p>...</p> <p>(4) ¹ Beschließende Fachausschüsse werden von dem Kirchenvorstand aus seiner Mitte gebildet. ² Der Kirchenvorstand kann weitere Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Stimmrecht in beschließende Fachausschüsse berufen. ³ Die Mehrheit der stimmberechtigten Ausschussmitglieder muss jedoch dem Kirchenvorstand angehören. ⁴ Der Kirchenvorstand kann den Ausschuss durch sachkundige Personen ohne Stimmrecht ergänzen.</p>	<p>Gemeinden Hannover als Mitglied angehört, als Beauftragte bestellen.</p> <p>² Der Kirchenvorstand bestimmt, welche Aufgaben jeweils auf die Ausschüsse oder die Beauftragten übertragen werden. ³ Die Aufgaben können fachlich oder räumlich abgegrenzt werden.</p> <p>...</p> <p>(4) ¹ Beschließende Fachausschüsse werden von dem Kirchenvorstand aus seiner Mitte gebildet. ² Der Kirchenvorstand kann weitere Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Stimmrecht in beschließende Fachausschüsse berufen. ³ Die Mehrheit der stimmberechtigten Ausschussmitglieder muss jedoch dem Kirchenvorstand angehören. ⁴ Der Kirchenvorstand kann den Ausschuss durch sachkundige Personen ohne Stimmrecht ergänzen.</p>	<p>Aufgaben können fachlich oder räumlich abgegrenzt werden. 4 § 52 Abs. 1 S. 1 bleibt unberührt.</p> <p>...</p> <p>(4) ¹ Beschließende Fachausschüsse werden von dem Kirchenvorstand aus seiner Mitte gebildet. ² Der Kirchenvorstand kann weitere Glieder der Kirchengemeinde mit Stimmrecht in beschließende Fachausschüsse berufen, wenn sie für den Kirchenvorstand wählbar sind. ³ Die Mehrheit der stimmberechtigten Ausschussmitglieder muss jedoch dem Kirchenvorstand angehören. ⁴ Der Kirchenvorstand kann den Ausschuss durch sachkundige Kirchenglieder ohne Stimmrecht ergänzen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 64</p> <p style="text-align: center;">Leitungs- und Verwaltungsaufgaben</p> <p>(1) ¹ Die Kirchengemeinde ist berechtigt und verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer Leitungs- und Verwaltungsaufgaben die Unterstützung</p>	<p style="text-align: center;">§ 64</p> <p style="text-align: center;">Leitungs- und Verwaltungsaufgaben</p> <p>(1) Die Kirchengemeinde ist berechtigt und verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer Leitungs- und Verwaltungsaufgaben die Unterstützung durch das zuständige</p>	<p style="text-align: center;">§ 64</p> <p style="text-align: center;">Verwaltungshilfe</p> <p>(1) Zur Unterstützung bei der Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse steht dem Kirchenvorstand das Kirchenkreisamt zur Verfügung. Das Kirchenkreisamt ist bei seiner</p>

Synopsis zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

<p>durch das zuständige Kirchenamt in Anspruch zu nehmen, soweit sie diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt und soweit die entsprechenden Tätigkeiten in dem vom Landeskirchenamt zu erstellenden Aufgabenverzeichnis für die Kirchenämter als Pflichtaufgaben ausgewiesen sind. ² Dritte dürfen mit Pflichtaufgaben der Kirchenämter nur durch den Träger des Kirchenamtes beauftragt werden. ³ § 61 bleibt unberührt.</p> <p>(2) ¹ Das Kirchenamt ist bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1 an die Weisungen der Kirchengemeinde gebunden. ² Hält das Kirchenamt eine Maßnahme der Kirchengemeinde für rechtswidrig, so hat es dies durch seine Leitung der Kirchengemeinde unter Angabe der Gründe mitzuteilen. ³ Werden die Bedenken nicht ausgeräumt und besteht die Kirchengemeinde auf der Durchführung der Maßnahme, so berichtet die Kirchengemeinde dem Kirchenkreisvorstand. ⁴ Erklärt der Kirchenkreisvorstand die Bedenken des Kirchenamtes für unbegründet, so hat das Kirchenamt die Maßnahme durchzuführen und wird von der dienstlichen Verantwortung frei. ⁵ Dieses Verfahren ersetzt eine im kirchlichen Dienst- und Arbeitsrecht sonst</p>	<p>Kirchenamt in Anspruch zu nehmen, soweit sie diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt und soweit die entsprechenden Tätigkeiten in dem vom Landeskirchenamt zu erstellenden Aufgabenverzeichnis für die Kirchenämter als Pflichtaufgaben ausgewiesen sind. Dritte dürfen mit Pflichtaufgaben der Kirchenämter nur durch den Träger des Kirchenamtes beauftragt werden. § 61 bleibt unberührt.</p> <p>(2) ¹ Das Kirchenamt ist bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1 an die Weisungen der Kirchengemeinde gebunden. Hält das Kirchenamt eine Maßnahme der Kirchengemeinde für rechtswidrig, so hat es dies durch seine Leitung der Kirchengemeinde unter Angabe der Gründe mitzuteilen. ² Werden die Bedenken nicht ausgeräumt und besteht die Kirchengemeinde auf der Durchführung der Maßnahme, so berichtet die Kirchengemeinde dem Kirchenkreisvorstand. ³ Erklärt der Kirchenkreisvorstand die Bedenken des Kirchenamtes für unbegründet, so hat das Kirchenamt die Maßnahme durchzuführen und wird von der dienstlichen Verantwortung frei. ⁴ Dieses Verfahren ersetzt eine im kirchlichen Dienst- und Arbeitsrecht sonst vorgesehene Anrufung von vorgesetzten</p>	<p>Verwaltungshilfe an die Weisungen des Kirchenvorstandes gebunden.</p> <p>(2) ¹ Hält das Kirchenkreisamt eine Maßnahme des Kirchenvorstandes für rechtswidrig, so hat es dies dem Kirchenvorstand unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. ² Werden die Bedenken nicht ausgeräumt und besteht der Kirchenvorstand auf der Durchführung der Maßnahme, so berichtet der Kirchenvorstand dem Kirchenkreisvorstand. ³ Erklärt der Kirchenkreisvorstand die Bedenken des Kirchenkreisamtes für unbegründet, so hat das Kirchenkreisamt die Maßnahme durchzuführen und wird von der dienstlichen Verantwortung frei. ⁴ Dieses Verfahren ersetzt eine im kirchlichen Dienstrecht sonst vorgesehene Anrufung von Vorgesetzten bei Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer dienstlichen Anordnung.</p>
--	--	---

Synopsis zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

<p>vorgesehene Anrufung von vorgesetzten Personen bei Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer dienstlichen Anordnung. (3) ... (4) Im Übrigen werden die Stellung und die Geschäftsführung der Kirchenämter, die Aufbringung der Mittel für ihre Unterhaltung sowie der Anschluss- und Benutzungszwang nach Absatz 1 durch die Kirchenkreisordnung und andere Kirchengesetze oder durch sonstige Rechtsvorschriften geregelt.</p>	<p>Personen bei Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer dienstlichen Anordnung. (3) ... (4) Im Übrigen werden die Stellung und die Geschäftsführung der Kirchenämter, die Aufbringung der Mittel für ihre Unterhaltung sowie der Anschluss- und Benutzungszwang nach Absatz 1 durch die Kirchenkreisordnung und andere Kirchengesetze oder durch sonstige Rechtsvorschriften geregelt.</p>	<p>(3) Hat das Kirchenkreisamt geltend gemacht, dass bei Durchführung der Maßnahme ein strafrechtlicher Tatbestand erfüllt wird, so hat der Kirchenkreisvorstand vor seiner Entscheidung nach Absatz 2 dem Landeskirchenamt zu berichten. (4) Im Übrigen werden die Stellung und die Geschäftsführung der Kirchenkreisämter sowie die Aufbringung der Mittel für ihre Unterhaltung durch die Kirchenkreisordnung und andere Kirchengesetze oder durch sonstige Rechtsvorschriften geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 66 Genehmigungsvorbehalte</p> <p>(1) Soweit sich nicht aus anderen Rechtsvorschriften ein Genehmigungsvorbehalt ergibt, bedürfen Beschlüsse des Kirchenvorstandes einschließlich der zu ihrer Ausführung erforderlichen Erklärungen im Rahmen der Absätze 2 bis 7 einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</p> <p>(2) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Genehmigung durch das Landeskirchenamt: 1. Einlegung der Revision in einem Rechtsstreit vor staatlichen Gerichten,</p>	<p style="text-align: center;">§ 66 Genehmigungsvorbehalte</p> <p>(1) Soweit sich nicht aus anderen Rechtsvorschriften ein Genehmigungsvorbehalt ergibt, bedürfen Beschlüsse des Kirchenvorstandes einschließlich der zu ihrer Ausführung erforderlichen Erklärungen im Rahmen der Absätze 2 bis 7 einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</p> <p>(2) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Genehmigung durch das Landeskirchenamt: 10. Einlegung der Revision in einem Rechtsstreit vor staatlichen Gerichten, 11. Errichtung oder Veränderung eines Kirchenamtes,</p>	<p style="text-align: center;">§ 66 Genehmigungsvorbehalte</p> <p>(1) 1Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen Beschlüsse des Kirchenvorstandes über folgende Gegenstände:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verpachtung von Grundstücken zur land- und forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung und Vermietung von Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen für Wohnzwecke; 2. Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung bebauter oder unbebauter Grundstücke mit Ausnahme der in Nummer 3 genannten Fälle;

Synopsis zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

<p>2. Veräußerung, Veränderung, Verlegung oder Abgabe von Archivgut,</p> <p>3. Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen, nicht rechtsfähigen Stiftungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen,</p> <p>4. Abschluss von Pacht- und Betriebsführungsverträgen über Einrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen sowie zu deren Betrieb erlassene Ordnungen oder Satzungen,</p> <p>5. Errichtung, Übernahme, Zulegung oder Zusammenlegung, Auflösung und Änderung der Satzung nichtrechtsfähiger Stiftungen,</p> <p>6. Erwerb, Änderung, Veräußerung und Vernichtung von Glocken und von Gegenständen, die geschichtlichen, Kunst- oder Denkmalwert haben,</p> <p>7. Erwerb, Veräußerung und Vernichtung von Orgeln sowie Änderung und Wartung von Denkmalorgeln und Orgeln, bei denen der Prospekt oder einzelne Register Denkmalwert haben,</p> <p>8. soweit Sakralgebäude oder denkmalgeschützte Gebäude betroffen sind: Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und</p>	<p>12. Veräußerung, Veränderung, Verlegung oder Abgabe von Archivgut,</p> <p>13. Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen, nicht rechtsfähigen Stiftungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen,</p> <p>14. Abschluss von Pacht- und Betriebsführungsverträgen über Einrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen sowie zu deren Betrieb erlassene Ordnungen oder Satzungen,</p> <p>15. Erwerb, Änderung, Veräußerung und Vernichtung von Gegenständen, die geschichtlichen, Kunst- oder Denkmalwert haben,</p> <p>16. wenn Sakralgebäude oder denkmalgeschützte Gebäude betroffen sind: Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,</p> <p>17. Nutzungsverträge zum Abbau von Bodenbestandteilen, Gestattungsverträge für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie Mietverträge für die Errichtung von Mobilfunkstationen.</p>	<p>3. entgeltlicher und unentgeltlicher Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;</p> <p>4. Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (z. B. Friedhöfe, Kindergärten, Krankenhäuser, Schulen);</p> <p>5. Abschluss von Pacht- und Betriebsführungsverträgen über Einrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen sowie zu deren Betrieb erlassene Ordnungen oder Satzungen;</p> <p>6. Einführung, Änderung und Aufhebung von Gebühren;</p> <p>7. Annahme von Schenkungen, Vermächnissen oder Erbschaften, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind;</p> <p>8. Aufnahme von Darlehen, soweit diese nicht aus den ordentlichen Einnahmen des laufenden und nächsten Rechnungsjahres getilgt werden können;</p> <p>9. Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht oder Erledigung eines Rechtsstreites durch Vergleich, soweit</p>
--	---	--

Synopse zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

<p>grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,</p> <p>9. Verträge über die Nutzung kirchlicher Grundstücke zum Abbau von Bodenbestandteilen und für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie Mietverträge für die Errichtung von Mobilfunkstationen.</p> <p>(3) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand:</p> <p>1. Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung von Grundstücken, soweit es sich nicht um Verträge über die Nutzung kirchlicher Grundstücke zum Abbau von Bodenbestandteilen und für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien oder Mietverträge für die Errichtung von Mobilfunkstationen (Absatz 2 Nummer 9) handelt,</p> <p>2. Einräumung von Baulasten und Dienstbarkeiten zur grundbuchlichen Sicherung der unter Nummer 1 genannten Ansprüche,</p>	<p>(3) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand:</p> <p>6. Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung von Grundstücken, soweit es sich nicht um Nutzungsverträge zum Abbau von Bodenbestandteilen, Gestattungsverträge für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen oder Mietverträge für die Errichtung von Mobilfunkstationen (Absatz 2 Nummer 8) handelt,</p> <p>7. Einräumung von Baulasten und Dienstbarkeiten zur grundbuchlichen Sicherung der unter Nummer 1 genannten Ansprüche,</p> <p>8. Zustimmung zur Übertragung von grundstücksgleichen Rechten durch einen Berechtigten auf einen Dritten,</p> <p>9. Löschung von Hypotheken sowie Grund- oder Rentenschulden an fremden Grundstücken,</p> <p>10. Vermietung von Gebäuden und Räumen zu anderen als zu Wohnzwecken.</p> <p>(4) Bei folgenden Beschlüssen richtet sich die Zuständigkeit für die Genehmigung nach einer durch Rechtsverordnung festzulegenden Wertgrenze:</p> <p>9. Erhebung einer Klage oder andere Rechtsbehelfe vor den staatlichen Gerichten und Beendigung eines Rechtsstreits durch</p>	<p>nicht für den Rechtsstreit die gesetzliche Zuständigkeit der Amtsgerichte gegeben ist;</p> <p>10. Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten mit Ausnahme der Ansprüche, für die im Fall eines Rechtsstreites nur die Zuständigkeit der Amtsgerichte gegeben ist;</p> <p>11. Verwendung eines für besondere Zwecke bestimmten Vermögens oder seiner Erträge zu anderen, nicht bestimmungsgemäßen Zwecken;</p> <p>12. Erwerb, Änderung, Veräußerung und Vernichtung von Orgeln und Glocken sowie von Gegenständen, die geschichtlichen, Kunst- oder Denkmalwert haben;</p> <p>13. Neubau und Abbruch von Gebäuden;</p> <p>14. Änderungen einschließlich Instandsetzungen an und in Gebäuden, wenn die Kosten der einzelnen Maßnahmen eine durch Rechtsverordnung festgelegte Höhe übersteigen oder Dritte baulastpflichtig sind;</p> <p>15. Erwerb, Veränderung einschließlich Instandsetzung sowie Veräußerung oder Abbruch von Baudenkmalen;</p> <p>16. Veräußerung, Veränderung, Verlegung oder Abgabe von Archivgut.</p>
--	---	--

Synopsis zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

<p>3. Zustimmung zur Übertragung von grundstücksgleichen Rechten durch einen Berechtigten auf einen Dritten,</p> <p>4. Löschung von Hypotheken sowie Grund- oder Rentenschulden an fremden Grundstücken,</p> <p>5. Vermietung von Gebäuden und Räumen zu anderen als zu Wohnzwecken.</p> <p>(4) Bei folgenden Beschlüssen richtet sich die Zuständigkeit für die Genehmigung nach einer durch Rechtsverordnung festzulegenden Wertgrenze:</p> <p>1. Erhebung einer Klage oder andere Rechtsbehelfe vor den staatlichen Gerichten und Beendigung eines Rechtsstreits durch Vergleich; bei Rechtsstreitigkeiten vor den Amtsgerichten und den Arbeitsgerichten ist keine Genehmigung erforderlich,</p> <p>2. Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen,</p> <p>3. Aufnahme von Darlehen, soweit diese nicht aus den ordentlichen Erträgen des laufenden und nächsten Rechnungsjahres getilgt werden können,</p> <p>4. Verwendung eines von Dritten für besondere Zwecke bestimmten Vermögens für einen anderen Zweck,</p>	<p>Vergleich; bei Rechtsstreitigkeiten vor den Amtsgerichten und den Arbeitsgerichten ist keine Genehmigung erforderlich,</p> <p>10. Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen,</p> <p>11. Aufnahme von Darlehen, soweit diese nicht aus den ordentlichen Erträgen des laufenden und nächsten Rechnungsjahres getilgt werden können,</p> <p>12. Verwendung eines von Dritten für besondere Zwecke bestimmten Vermögens für einen anderen Zweck,</p> <p>13. Annahme von Schenkungen, Vermächnissen oder Erbschaften, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind,</p> <p>14. Schenkungen und Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche,</p> <p>15. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit davon keine Kirchengebäude oder denkmalgeschützte Gebäude (Absatz 2 Nummer 7) betroffen sind.</p> <p>(5) In der Rechtsverordnung nach Absatz 4 kann auch festgelegt werden, dass in einzelnen Fällen oder unterhalb einer festzulegenden</p>	<p>2Sonstige Vorschriften des kirchlichen Rechts, in denen die Genehmigung einer Aufsichtsbehörde vorbehalten ist, bleiben unberührt.</p> <p>(2) 1Für die Genehmigung ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1, 5, 6 und 7 der Kirchenkreisvorstand zuständig. 2In den übrigen Fällen ist das Landeskirchenamt zuständig; es entscheidet nach Stellungnahme des Kirchenkreisvorstandes.</p> <p>(3) Genehmigungspflichtig sind bei Baumaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 13 und 14 die Bauplanung, das Raumprogramm, der Architektenvertrag einschließlich der Ausschreibung von Plangutachten und Wettbewerben und die Finanzierung der Baumaßnahme.</p> <p>(4) Eine beantragte Genehmigung gilt als erteilt, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der zuständigen Aufsichtsbehörde kein Bescheid ergangen ist.</p> <p>(5) Wo in dieser Kirchengemeindeordnung oder in anderen Vorschriften des kirchlichen Rechts die Genehmigung einer Aufsichtsbehörde vorbehalten ist, bedürfen neben dem Beschluss des Kirchenvorstandes auch die zu seiner Ausführung erforderlichen Erklärungen der Genehmigung; die</p>
--	--	--

Synopsis zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

<p>5. Annahme von Schenkungen, Vermächtnissen oder Erbschaften, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind,</p> <p>6. Schenkungen und Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche,</p> <p>7. Änderung von Orgeln, soweit davon keine Denkmalorgeln oder Orgeln betroffen sind, bei denen der Prospekt oder einzelne Register Denkmalwert haben,</p> <p>8. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit keine Sakralgebäude oder denkmalgeschützte Gebäude (Absatz 2 Nummer 8) betroffen sind.</p> <p>(5) In einer Rechtsverordnung kann festgelegt werden, dass in einzelnen Fällen oder unterhalb einer festzulegenden Wertgrenze keine kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist.¹</p> <p>(6) Treffen für einen Beschluss Genehmigungsvorbehalte des Landeskirchenamtes und des</p>	<p>Wertgrenze keine kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist.</p> <p>(6) Treffen für einen Beschluss Genehmigungsvorbehalte des Landeskirchenamtes und des Kirchenkreisvorstandes zusammen, so ist das Landeskirchenamt für die Erteilung der Genehmigung zuständig.</p> <p>(7) Eine Genehmigung gilt als erteilt, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags beim Landeskirchenamt oder beim Kirchenkreisvorstand kein Bescheid und keine Zwischennachricht ergangen ist.</p>	<p>Erklärungen gelten als genehmigt, soweit sie einem genehmigten Beschluss entsprechen.</p> <p>(6) ¹Durch Rechtsverordnung können Zuständigkeiten des Landeskirchenamtes nach den Absätzen 1 und 2 auf den Kirchenkreisvorstand übertragen werden; dabei kann die Weiterübertragung von Zuständigkeiten auf Ausschüsse nach § 41 der Kirchenkreisordnung ausgeschlossen werden. ²Ebenso kann durch Rechtsverordnung von der Genehmigungspflicht nach Absatz 1 ganz oder teilweise befreit werden.</p> <p>(7) Soweit Geschäfte der laufenden Verwaltung, mit deren Erledigung das Kirchenkreisamt nach § 50 a beauftragt worden ist, der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes bedürfen, gelten sie mit der Genehmigung der Beauftragung als kirchenaufsichtlich genehmigt.</p>
---	---	--

¹ Z. B. bei Erwerb, Veräußerung und Vernichtung von Elektronien, wenn der Erlös oder der Verkaufserlös unter 8.000 € liegt.

Synopsis zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

<p>Kirchenkreisvorstandes zusammen, so ist das Landeskirchenamt für die Erteilung der Genehmigung zuständig.</p> <p>(7) Eine Genehmigung gilt als erteilt, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags beim Landeskirchenamt oder beim Kirchenkreisvorstand kein Bescheid und keine Zwischennachricht ergangen ist.</p>		
Pfarrstellenbesetzungsgesetz	Pfarrstellenbesetzungsgesetz	
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p><i>Absatz 1 unverändert</i></p> <p>(2) ¹ Wenn ein Kirchenkreis nach den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung ein Kirchenkreispfarramt errichtet, werden die Pfarrstellen in den beteiligten Kirchengemeinden im ersten Besetzungsfall durch Ernennung besetzt. ² Die Möglichkeit der Bewerbung ist auf Bewerberinnen und Bewerber aus dem Kirchenkreis beschränkt, deren bisherige Pfarrstelle im Zusammenhang mit der Errichtung des Kirchenkreispfarramtes aufgehoben wird. ³ Deren Bewerbung gilt als im Landeskirchenamt eingegangen, wenn sie dem nicht innerhalb eines Monats nach Ausschreibung der Pfarrstelle widersprechen. ⁴ Die</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p><i>Absatz 1 unverändert</i></p> <p>(2) Wenn ein Kirchenkreis nach den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung ein Kirchenkreispfarramt errichtet, werden die Pfarrstellen in den beteiligten Kirchengemeinden im ersten Besetzungsfall durch Ernennung besetzt. Die Möglichkeit der Bewerbung ist auf Bewerberinnen und Bewerber aus dem Kirchenkreis beschränkt, deren bisherige Pfarrstelle im Zusammenhang mit der Errichtung des Kirchenkreispfarramtes aufgehoben wird. Deren Bewerbung gilt als im Landeskirchenamt eingegangen, wenn sie dem nicht innerhalb eines Monats nach Ausschreibung der Pfarrstelle widersprechen. Die Bestimmungen über</p>	

Synopsis zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

<p>Bestimmungen über die Aufstellungspredigt und die Einwendungen gegen die Besetzung finden keine Anwendung.</p> <p>(3) Die Ernennung eines Bewerbers oder einer Bewerberin auf eine Pfarrstelle wird vom Landesbischof oder von der Landesbischöfin nach Beratung im Bischofsrat und im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt ausgesprochen.</p>	<p>die Aufstellungspredigt und die Einwendungen gegen die Besetzung finden keine Anwendung.</p> <p>(3) Die Ernennung eines Bewerbers oder einer Bewerberin auf eine Pfarrstelle wird vom Landesbischof oder von der Landesbischöfin nach Beratung im Bischofsrat und im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt ausgesprochen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 15a</p> <p>(1) Wenn die Kirchengemeinde an einem Kirchenkreispfarramt nach den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung beteiligt ist, nimmt der Kirchenkreisvorstand bei der Besetzung einer Pfarrstelle des Kirchenkreispfarramtes alle Rechte der Kirchenvorstände wahr, deren Kirchengemeinden ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören.</p> <p>(2) ¹ Eine Wahl durch den Kirchenkreisvorstand bedarf des Einvernehmens mit den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören. ² Kommt das Einvernehmen nicht zustande, kann der Kirchenkreisvorstand eine Wahl in diesen</p>	<p style="text-align: center;">§ 15a</p> <p>(1) Wenn die Kirchengemeinde an einem Kirchenkreispfarramt nach den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung beteiligt ist, nimmt der Kirchenkreisvorstand bei der Besetzung einer Pfarrstelle des Kirchenkreispfarramtes alle Rechte der Kirchenvorstände wahr, deren Kirchengemeinden ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören.</p> <p>(2) ¹ Eine Wahl durch den Kirchenkreisvorstand bedarf des Einvernehmens mit den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören. ² Kommt das Einvernehmen nicht zustande, kann der Kirchenkreisvorstand eine Wahl in diesen Kirchengemeinden anordnen. ³ Er kann auch entscheiden, dass das Besetzungsverfahren zu</p>	

Synopsis zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

<p>Kirchengemeinden anordnen. ³ Er kann auch entscheiden, dass das Besetzungsverfahren zu wiederholen ist. ⁴ In diesem Fall ist die Pfarrstelle durch Ernennung zu besetzen.</p> <p>(3) Die Vokation bei einer Ernennung ist im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden zu erteilen, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören.</p> <p>(4) Einspruch gegen eine Wahl oder Einwendungen gegen eine Ernennung durch den Kirchenkreisvorstand können die Mitglieder der Kirchengemeinden einlegen, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören.</p>	<p>wiederholen ist. ⁴ In diesem Fall ist die Pfarrstelle durch Ernennung zu besetzen.</p> <p>(3) Die Vokation bei einer Ernennung ist im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden zu erteilen, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören.</p> <p>(4) Einspruch gegen eine Wahl oder Einwendungen gegen eine Ernennung durch den Kirchenkreisvorstand können die Mitglieder der Kirchengemeinden einlegen, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 37</p> <p><i>Absatz 1 – 4 unverändert</i></p> <p>(5) ¹ Wenn die Kirchengemeinde an einem Kirchenkreispfarramt nach den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung beteiligt ist und eine Pfarrstelle des Kirchenkreispfarramtes durch Präsentation besetzt werden soll, unterrichtet die Superintendentin oder der Superintendent im Rahmen der Unterrichtung nach Absatz 3 neben den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu</p>	<p style="text-align: center;">§ 37</p> <p><i>Absatz 1 – 4 unverändert</i></p> <p>(5) ¹ Wenn die Kirchengemeinde an einem Kirchenkreispfarramt nach den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung beteiligt ist und eine Pfarrstelle des Kirchenkreispfarramtes durch Präsentation besetzt werden soll, unterrichtet die Superintendentin oder der Superintendent im Rahmen der Unterrichtung nach Absatz 3 neben den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören,</p>	

Synopsis zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

<p>besetzenden Pfarrstelle gehören, auch den Kirchenkreisvorstand über die eingegangenen Bewerbungen. ² Das Präsentationsrecht ist neben dem Einvernehmen mit den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören, auch im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand auszuüben.</p> <p>(6) Die Vorschriften über Ausschreibung und Bewerbung, über das Vokationsverfahren sowie über die Einweisung und Einführung gelten entsprechend.</p>	<p>auch den Kirchenkreisvorstand über die eingegangenen Bewerbungen. ² Das Präsentationsrecht ist neben dem Einvernehmen mit den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören, auch im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand auszuüben.</p> <p>(6) Die Vorschriften über Ausschreibung und Bewerbung, über das Vokationsverfahren sowie über die Einweisung und Einführung gelten entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 38a</p> <p>¹ Wenn die Pfarrstellen in einem Kirchengemeindeverband nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden unmittelbar auf einen Kirchengemeindeverband übertragen sind, nimmt der Verbandsvorstand die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach diesem Gesetz wahr. ² Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes kann vorsehen, dass bei der Besetzung einer Pfarrstelle das Benehmen mit den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden herzustellen ist, die ganz</p>		

Synopsis zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören.		
<p style="text-align: center;">§ 38b</p> <p>1 In Gesamtkirchengemeinden werden die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach diesem Gesetz durch den Gesamtkirchenvorstand wahrgenommen. ...</p>		<p style="text-align: center;">§ 38a</p> <p>1 In Gesamtkirchengemeinden werden die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach diesem Gesetz durch den Gesamtkirchenvorstand wahrgenommen. ...</p>
Patronatsgesetz	Patronatsgesetz	
<p style="text-align: center;">§ 5a</p> <p>Wenn ein Kirchenkreis nach den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung ein Kirchenkreispfarramt errichtet, bleiben das Präsentationsrecht für die unter einem Patronat stehenden Pfarrstellen sowie die sonst mit einem Patronat verbundenen Rechte und die Patronatslasten bestehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5a</p> <p>Wenn ein Kirchenkreis nach den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung ein Kirchenkreispfarramt errichtet, bleiben das Präsentationsrecht für die unter einem Patronat stehenden Pfarrstellen sowie die sonst mit einem Patronat verbundenen Rechte und die Patronatslasten bestehen.</p>	
Regionalgesetz	Regionalgesetz	Regionalgesetz
<p>§ 6 Abs. 6</p> <p>(6) Die Bestimmungen des Haushaltsrechts über die Bereitstellung eines Budgets bleiben unberührt.</p>		<p>§ 6 Abs. 6</p> <p>(6) 1 Die Vereinbarung kann vorsehen, dass für die beteiligten Kirchengemeinden ein gemeinsamer Haushaltsplan aufzustellen und auszuführen ist. 2 Die Bestimmungen des Haushaltsrechts über die Bereitstellung eines Budgets bleiben unberührt.</p>

Synopsis zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

§ 8 Allgemeines	§ 8 Allgemeines	§ 8 Allgemeines
<p>(1) ¹ Zur dauernden gemeinsamen Wahrnehmung einer einzelnen Aufgabe oder mehrerer Aufgaben der beteiligten Kirchengemeinden kann ein Kirchengemeindeverband gebildet werden. ² Die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes können sich erstrecken</p> <p>1. auf Aufgaben, die nach Maßgabe der Kirchengemeindeordnung in die Zuständigkeit des Kirchenvorstandes gehören,</p> <p>2. auf Aufgaben, die im Zusammenwirken von Kirchenvorstand und Pfarramt wahrzunehmen sind,</p> <p>3. auf Aufgaben, die in die Zuständigkeit des Pfarramtes gehören.</p> <p>³ Kirchengemeindeverbände können auch unter Beteiligung kirchlicher Körperschaften aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, unter Beteiligung eines Kirchenkreises oder unter Beteiligung eines diakonischen oder anderen Rechtsträgers gebildet werden, der der Landeskirche nach Artikel 18 der Kirchenverfassung zugeordnet ist.</p> <p>(2) ...</p>	<p>(1) ¹ Zur dauernden gemeinsamen Wahrnehmung einer einzelnen Aufgabe oder mehrerer Aufgaben der beteiligten Kirchengemeinden kann ein Kirchengemeindeverband gebildet werden. ² Die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes können sich erstrecken</p> <p>4. auf Aufgaben, die nach Maßgabe der Kirchengemeindeordnung in die Zuständigkeit des Kirchenvorstandes gehören,</p> <p>5. auf Aufgaben, die im Zusammenwirken von Kirchenvorstand und Pfarramt wahrzunehmen sind,</p> <p>6. auf Aufgaben, die in die Zuständigkeit des Pfarramtes gehören.</p> <p>³ Kirchengemeindeverbände können auch unter Beteiligung kirchlicher Körperschaften aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, unter Beteiligung eines Kirchenkreises oder unter Beteiligung einer diakonischen oder anderen rechtlich selbständigen Einrichtung nach Artikel 18 der Kirchenverfassung gebildet werden.</p> <p>(2) ...</p>	<p>(1) ¹ Zur dauernden gemeinsamen Wahrnehmung einer einzelnen Aufgabe oder mehrerer Aufgaben der beteiligten Kirchengemeinden kann ein Kirchengemeindeverband gebildet werden. ² Die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes können sich erstrecken</p> <p>7. auf Aufgaben, die nach Maßgabe der Kirchengemeindeordnung in die Zuständigkeit des Kirchenvorstandes gehören,</p> <p>8. auf Aufgaben, die im Zusammenwirken von Kirchenvorstand und Pfarramt wahrzunehmen sind,</p> <p>9. auf Aufgaben, die in die Zuständigkeit des Pfarramtes gehören.</p> <p>³ Kirchengemeindeverbände können auch unter Beteiligung kirchlicher Körperschaften aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet werden.</p> <p>(2) ...</p>

Synopsis zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

<p>(3) ¹Der Kirchengemeindeverband ist Körperschaft des Kirchenrechts. ²Er ist nach staatlichem Recht zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts. ³Als solche handelt er grundsätzlich öffentlich-rechtlich. ⁴Die allgemeinen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die rechtliche Stellung der Kirchengemeinde gelten für den Kirchengemeindeverband entsprechend.</p> <p>(4) ...</p>	<p>(3) ¹Der Kirchengemeindeverband ist Körperschaft des Kirchenrechts. ²Er ist nach staatlichem Recht zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts. ³Als solche handelt er grundsätzlich öffentlich-rechtlich. ⁴Die allgemeinen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die rechtliche Stellung der Kirchengemeinde gelten für den Kirchengemeindeverband entsprechend.</p> <p>(4) ...</p>	<p>(3) ¹Der Kirchengemeindeverband ist Körperschaft des Kirchenrechts. ²Er ist nach staatlichem Recht zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts. ³Die allgemeinen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die rechtliche Stellung der Kirchengemeinde gelten für den Kirchengemeindeverband entsprechend.</p> <p>(4) ...</p>
<p>§ 9 Abs. 3</p> <p>(3) ¹ Sind an einem Kirchengemeindeverband Kirchengemeinden aus mehreren Kirchenkreisen beteiligt, so bestimmt das Landeskirchenamt in der Urkunde nach Absatz 2 den Kirchenkreis, der die Aufsicht über den Kirchengemeindeverband führt. ² Die Aufsicht über einen Kirchengemeindeverband, dem ein Kirchenkreis angehört, führt das Landeskirchenamt.</p>	<p>§ 9 Abs. 3</p> <p>(3) Sind an einem Kirchengemeindeverband Kirchengemeinden aus mehreren Kirchenkreisen beteiligt, so bestimmt das Landeskirchenamt in der Urkunde nach Absatz 2 den Kirchenkreis, der die Aufsicht über den Kirchengemeindeverband führt. Die Aufsicht über einen Kirchengemeindeverband, dem ein Kirchenkreis angehört, führt das Landeskirchenamt.</p>	<p>§ 9 Abs. 3</p> <p>(3) Sind an einem Kirchengemeindeverband Kirchengemeinden aus mehreren Kirchenkreisen beteiligt, so bestimmt das Landeskirchenamt in der Urkunde nach Absatz 2 den Kirchenkreis, der die Aufsicht über den Kirchengemeindeverband führt.</p>
<p>§ 10 Abs. 2</p> <p>(2) Die Satzung muss mindestens bestimmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Namen und den Sitz des Kirchengemeindeverbandes, 2. die beteiligten Kirchengemeinden, 		<p>§ 10 Abs. 2</p> <p>(2) Die Satzung muss mindestens bestimmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Namen und den Sitz des Kirchengemeindeverbandes, 2. die beteiligten Kirchengemeinden,

Synopsis zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

<p>3. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihre Verteilung auf die beteiligten Kirchengemeinden,</p> <p>4. die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes,</p> <p>5. die Finanzierung der Aufwendungen, insbesondere den Maßstab, nach dem die beteiligten Kirchengemeinden zur Deckung des Bedarfs beizutragen haben,</p> <p>6. die Abwicklung im Fall der Auflösung des Kirchengemeindeverbandes und des Ausscheidens einer Kirchengemeinde.</p>		<p>3. die Zahl der zu wählenden ordinierten und nicht ordinierten Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihre Verteilung auf die beteiligten Kirchengemeinden,</p> <p>4. die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes,</p> <p>5. die Finanzierung der Aufwendungen, insbesondere den Maßstab, nach dem die beteiligten Kirchengemeinden zur Deckung des Bedarfs beizutragen haben,</p> <p>6. die Abwicklung im Fall der Auflösung des Kirchengemeindeverbandes und des Ausscheidens einer Kirchengemeinde.</p>
<p>§ 11 Abs. 2 und 3</p> <p>(2) ¹ Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden jeweils von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden gewählt. ² Die Satzung kann vorsehen, dass für jedes gewählte Mitglied ein stellvertretendes Mitglied zu wählen ist. ³ Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, aus dem es gewählt worden ist.</p> <p>(3) ¹ Die Satzung kann vorsehen, dass der Verbandsvorstand bis zu einem Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder weitere Mitglieder und ebenso viele Stellvertretungen hinzuberuft oder dass dem Verbandsvorstand die Inhaberinnen oder Inhaber bestimmter</p>		<p>§ 11 Abs. 2</p> <p>(2) ¹ Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden jeweils aus ihrer Mitte gewählt. ² Die Satzung kann vorsehen, dass für jedes gewählte Mitglied ein stellvertretendes Mitglied zu wählen ist. ³ Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, aus dem es gewählt worden ist.</p>

Synopsis zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

<p>Ämter von Amts wegen angehören. 2 Die zu Berufenden müssen zu einem Kirchenvorstand in der Landeskirche wählbar sein.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 14 Pfarramtlicher Dienst</p> <p>(1) Soweit der Kirchengemeindeverband Aufgaben wahrnimmt, die in die Zuständigkeit des Pfarramtes gehören, kann die Satzung vorsehen, dass gemeindeübergreifende Pfarrbezirke gebildet oder dass einzelne pfarramtliche Aufgaben nach Maßgabe der Dienstbeschreibungen für die betroffenen Pfarrer und Pfarrerinnen unabhängig von den Grenzen der beteiligten Kirchengemeinden wahrgenommen werden.</p> <p>(2) 1 Die einzelnen Mitglieder des Pfarramtes in den beteiligten Kirchengemeinden sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände Mitglied kraft Amtes in den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zu ihrem Pfarrbezirk gehören. 2 Soweit sie darüber hinaus in anderen beteiligten Kirchengemeinden nach Maßgabe ihrer Dienstbeschreibung einzelne pfarramtliche Aufgaben wahrnehmen, haben sie nach Maßgabe der</p>		<p style="text-align: center;">§ 14 Pfarramtlicher Dienst</p> <p>(1) Soweit der Kirchengemeindeverband Aufgaben wahrnimmt, die in die Zuständigkeit des Pfarramtes gehören, kann die Satzung vorsehen, dass gemeindeübergreifende Pfarrbezirke gebildet oder dass einzelne pfarramtliche Aufgaben nach Maßgabe der Dienstbeschreibungen für die betroffenen Pfarrer und Pfarrerinnen unabhängig von den Grenzen der beteiligten Kirchengemeinden wahrgenommen werden.</p> <p>(2) 1 Die einzelnen Mitglieder des Pfarramtes in den beteiligten Kirchengemeinden sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände Mitglied kraft Amtes in den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zu ihrem Pfarrbezirk gehören. 2 Soweit sie darüber hinaus in anderen beteiligten Kirchengemeinden nach Maßgabe ihrer Dienstbeschreibung einzelne pfarramtliche Aufgaben wahrnehmen, haben sie nach Maßgabe der</p>

Synopsis zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

<p>Kirchengemeindeordnung das Recht, an den Sitzungen der Kirchenvorstände ohne Stimmrecht teilzunehmen.</p> <p>(3) ¹ Soweit dem Kirchengemeindeverband Aufgaben übertragen sind, die im Zusammenwirken von Kirchenvorstand und Pfarramt wahrzunehmen sind, besteht das Mitwirkungsrecht der Pfarrämter in den beteiligten Kirchengemeinden für ihren jeweiligen Bereich auch gegenüber dem Verbandsvorstand.</p> <p>(4) ¹ Gegen Beschlüsse des Verbandsvorstandes, die Aufgaben des Pfarramtes in einzelnen oder mehreren beteiligten Kirchengemeinden berühren, können die ordinierten Mitglieder des Verbandsvorstandes gemeinsam Einspruch einlegen. ² Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über das Einspruchsrecht des Pfarramtes entsprechend.</p> <p>(5) ¹ Die Satzung kann vorsehen, dass die Pfarrstellen der beteiligten Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband übertragen werden. ² In diesem Fall bilden die im Kirchengemeindeverband tätigen Pfarrern und Pfarrer, die nach den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung zum Pfarramt gehören, das Pfarramt des Kirchengemeindeverbandes. ³ Sie sind nach</p>		<p>Kirchengemeindeordnung das Recht, an den Sitzungen der Kirchenvorstände ohne Stimmrecht teilzunehmen.</p> <p>(3) ¹ Soweit dem Kirchengemeindeverband Aufgaben übertragen sind, die im Zusammenwirken von Kirchenvorstand und Pfarramt wahrzunehmen sind, besteht das Mitwirkungsrecht der Pfarrämter in den beteiligten Kirchengemeinden für ihren jeweiligen Bereich auch gegenüber dem Verbandsvorstand.</p> <p>(4) ¹ Gegen Beschlüsse des Verbandsvorstandes, die Aufgaben des Pfarramtes in einzelnen oder mehreren beteiligten Kirchengemeinden berühren, können die ordinierten Mitglieder des Verbandsvorstandes gemeinsam Einspruch einlegen. ² Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über das Einspruchsrecht des Pfarramtes entsprechend.</p>
--	--	--

Synopsis zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

<p>Maßgabe der Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände Mitglied kraft Amtes in den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zu ihrem Pfarrbezirk gehören. 4 Sie nehmen in diesen Kirchengemeinden die Aufgaben des Pfarramtes wahr.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 15 a</p> <p style="text-align: center;">Operative Kirchengemeindeverbände</p> <p>(1) Mit Rücksicht auf die Aufgaben eines Kirchengemeindeverbandes kann an Stelle eines Kirchengemeindeverbandes mit einem Vorstand nach § 11 ein Kirchengemeindeverband mit einer Organstruktur gebildet werden, die aus einer eigenverantwortlich handelnden beruflichen Geschäftsführung und einem Aufsichtsrat besteht (Operativer Kirchengemeindeverband).</p> <p>(2) Wenn an einem Operativen Kirchengemeindeverband mehr als fünf Kirchengemeinden beteiligt sind, kann dessen Satzung vorsehen, dass zusätzlich eine Verbandsversammlung zu bilden ist.</p> <p>(3) Der Verbandsversammlung sind mindestens folgende Aufgaben zu übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Änderungen der Satzung des Kirchengemeindeverbandes, 	<p style="text-align: center;">§ 15 a</p> <p style="text-align: center;">Operative Kirchengemeindeverbände</p> <p>(1) Mit Rücksicht auf die Aufgaben eines Kirchengemeindeverbandes kann an Stelle eines Kirchengemeindeverbandes mit einem Vorstand nach § 11 ein Kirchengemeindeverband mit einer Organstruktur gebildet werden, die aus einer eigenverantwortlich handelnden beruflichen Geschäftsführung und einem Aufsichtsrat besteht (Operativer Kirchengemeindeverband).</p> <p>(2) Wenn an einem Operativen Kirchenkreisverband mehr als fünf Kirchengemeinden beteiligt sind, kann dessen Satzung vorsehen, dass zusätzlich eine Verbandsversammlung zu bilden ist.</p> <p>(3) Der Verbandsversammlung sind mindestens folgende Aufgaben zu übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Sie beschließt über Änderungen der Satzung. 6. Sie bestellt die Mitglieder des Aufsichtsrates. 	

Synopsis zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

<p>2. Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates, 3. Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates und Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrates, 4. Genehmigung einer Errichtung, Änderung und Schließung von Einrichtungen und Diensten des Kirchengemeindeverbandes. (4) Soweit in den §§ 15b und 15c keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für Operative Kirchengemeindeverbände die allgemeinen Bestimmungen über Kirchengemeindeverbände entsprechend.</p>	<p>7. Sie nimmt Berichte der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates entgegen und entscheidet über die Entlastung des Aufsichtsrates. 8. Sie genehmigt die Errichtung, Änderung und Schließung von Einrichtungen und Diensten des Kirchengemeindeverbandes. (4) Soweit in den §§ 15b und 15c keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für Operative Kirchengemeindeverbände die allgemeinen Bestimmungen über Kirchengemeindeverbände entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 15b Aufsichtsrat</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: 1. Er berät, begleitet und überwacht die Geschäftsführung. 2. Er bestellt die Mitglieder der Geschäftsführung und schließt deren Arbeitsverträge mit ihnen ab; insoweit vertritt der Aufsichtsrat durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates in entsprechender Anwendung von § 13 den Kirchengemeindeverband im</p>	<p style="text-align: center;">§ 15b Aufsichtsrat</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: 6. Er berät, begleitet und überwacht die Geschäftsführung. 7. Er bestellt die Mitglieder der Geschäftsführung und schließt deren Arbeitsverträge mit ihnen ab; insoweit vertritt der Aufsichtsrat durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates in entsprechender Anwendung von § 13 den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr.</p>	

Synopsis zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

<p>Rechtsverkehr.</p> <p>3. Er stellt den Jahresabschluss des Kirchengemeindeverbandes fest und entscheidet über die Entlastung der Geschäftsführung.</p> <p>4. Er genehmigt die Errichtung, Änderung und Schließung von Einrichtungen und Diensten des Kirchenkreisverbandes, wenn keine Verbandsversammlung nach § 15a Absatz 2 gebildet wird.</p> <p>5. Er erlässt eine Dienst- und Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.</p> <p>(2) Wenn keine Verbandsversammlung nach § 15a Absatz 2 gebildet wird, werden die Mitglieder des Aufsichtsrates von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden bestellt.</p> <p>(2) ¹ Die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates ist in der Satzung festzulegen. ² Wenn keine Verbandsversammlung nach § 15a Absatz 2 gebildet wird, sollen dem Aufsichtsrat Mitglieder aus allen beteiligten Kirchengemeinden angehören.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat ist so zusammensetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrates erforderlich sind.</p>	<p>8. Er stellt den Jahresabschluss des Kirchenkreisverbandes fest und entscheidet über die Entlastung der Geschäftsführung.</p> <p>9. Er genehmigt die Errichtung, Änderung und Schließung von Einrichtungen und Diensten des Kirchenkreisverbandes, wenn keine Verbandsversammlung nach § 15a Absatz 2 gebildet wird.</p> <p>10. Er erlässt eine Dienst- und Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.</p> <p>(2) Wenn keine Verbandsversammlung nach § 15a Absatz 2 gebildet wird, werden die Mitglieder des Aufsichtsrates von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden bestellt.</p> <p>(2) ¹ Die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates ist in der Satzung festzulegen. ² Wenn keine Verbandsversammlung nach § 15a Absatz 2 gebildet wird, sollen dem Aufsichtsrat Mitglieder aus allen beteiligten Kirchengemeinden angehören.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat ist so zusammensetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrates erforderlich sind.</p>	
---	---	--

Synopsis zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

<p style="text-align: center;">§ 15c Geschäftsführung</p> <p>(1) ¹ Die Geschäftsführung besteht aus bis zu zwei Mitgliedern. ² Sie leitet den Kirchengemeindeverband in eigener Verantwortung und vertritt ihn im Rechtsverkehr. § 15b Absatz 1 Nummer 2 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sie entwickelt die strategische Ausrichtung des Kirchengemeindeverbandes, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. 2. Sie sorgt für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und interner Ordnungen und wirkt auf deren Beachtung hin. 3. Sie sorgt für ein angemessenes Qualitäts- und Risikomanagement. 4. Sie stellt den Jahresabschluss auf. 5. Sie unterrichtet den Aufsichtsrat zeitnah über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Kirchengemeindeverbandes von wesentlicher Bedeutung sind. 	<p style="text-align: center;">§ 15c Geschäftsführung</p> <p>(1) ¹ Die Geschäftsführung besteht aus bis zu zwei Mitgliedern. ² Sie leitet den Kirchengemeindeverband in eigener Verantwortung und vertritt ihn im Rechtsverkehr. § 15b Absatz 1 Nummer 2 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. Sie entwickelt die strategische Ausrichtung des Kirchengemeindeverbandes, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. 7. Sie sorgt für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und interner Ordnungen und wirkt auf deren Beachtung hin. 8. Sie sorgt für ein angemessenes Qualitäts- und Risikomanagement. 9. Sie stellt den Jahresabschluss auf. 10. Sie unterrichtet den Aufsichtsrat zeitnah über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Kirchengemeindeverbandes von wesentlicher Bedeutung sind. 	
<p>§ 16 Abs. 3</p> <p>¹ Die Gesamtkirchengemeinde ist Körperschaft des Kirchenrechts. ² Sie ist nach staatlichem Recht zugleich Körperschaft des</p>	<p>§ 16 Abs. 3</p> <p>Die Gesamtkirchengemeinde ist Körperschaft des Kirchenrechts. Sie ist nach staatlichem Recht zugleich Körperschaft des öffentlichen</p>	<p>§ 16 Abs. 3</p> <p>Die Gesamtkirchengemeinde ist Körperschaft des Kirchenrechts. Sie ist nach staatlichem Recht zugleich Körperschaft des öffentlichen</p>

Synopsis zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

<p>öffentlichen Rechts. ³ Als solche handelt sie grundsätzlich öffentlich-rechtlich. ⁴ Die allgemeinen Bestimmungen der Kirchenkreisordnung über die rechtliche Stellung der Kirchengemeinde gelten für die Gesamtkirchengemeinde entsprechend.</p>	<p>Rechts. Als solche handelt sie grundsätzlich öffentlich-rechtlich. Die allgemeinen Bestimmungen der Kirchenkreisordnung über die rechtliche Stellung der Kirchengemeinde gelten für die Gesamtkirchengemeinde entsprechend.</p>	<p>Rechts. Die allgemeinen Bestimmungen der Kirchenkreisordnung über die rechtliche Stellung der Kirchengemeinde gelten für die Gesamtkirchengemeinde entsprechend.</p>
<p>§ 18 Abs. 2 und 3 (2) Die Satzung muss mindestens bestimmen 1. den Namen und den Sitz der Gesamtkirchengemeinde, 2. die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden, 3. die Aufgaben, die einzelnen oder mehreren Ortskirchengemeinden übertragen werden, 4. Regelungen über Spenden, Kollekten und sonstige Einnahmen, soweit diese für Zwecke einzelner oder mehrerer Ortskirchengemeinden zu verwenden sind, 5. die Abwicklung im Fall einer Auflösung der Gesamtkirchengemeinde und des Ausscheidens einer Ortskirchengemeinde. (3) ¹ Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder ändern. ² Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.</p>		<p>§ 18 Abs. 2 und 3 (2) Die Satzung muss mindestens bestimmen 6. den Namen und den Sitz der Gesamtkirchengemeinde, 7. die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden, 8. die Aufgaben, die einzelnen oder mehreren Ortskirchengemeinden übertragen werden, 9. Regelungen über Spenden, Kollekten und sonstige Einnahmen, soweit diese einzelnen oder mehreren Ortskirchengemeinden verbleiben, 10. die Abwicklung im Fall einer Auflösung der Gesamtkirchengemeinde und des Ausscheidens einer Ortskirchengemeinde. (3) ¹ Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. ² Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.</p>

Synopsis zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

<p>§ 20 Abs. 3 – 5 (3) Der Ortskirchenvorstand nimmt die Aufgaben wahr, die der Gesamtkirchenvorstand nach der Satzung der Ortskirchengemeinde übertragen hat.</p> <p>Bisheriger Abs. 4 entfällt</p> <p>(4) Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Ortskirchenvorstandes die allgemeinen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes.</p>	<p>§ 20 Abs. 3 – 5 (3) Der Ortskirchenvorstand nimmt die Aufgaben wahr, die der Gesamtkirchenvorstand nach der Satzung der Ortskirchengemeinde übertragen hat.</p> <p>Bisheriger Abs. 4 entfällt</p> <p>(4) Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Ortskirchenvorstandes die allgemeinen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes.</p>	<p>§ 20 Abs. 3 – 5 (3) Der Ortskirchenvorstand nimmt die Aufgaben wahr, die der Gesamtkirchenvorstand nach der Satzung der Ortskirchengemeinde übertragen hat.</p> <p>(4) Wenn eine Ortskirchengemeinde Aufgaben der Verwaltung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens wahrnimmt, ist ein Ortskirchenvorstand zu berufen, der aus mindestens zwei Personen besteht.</p> <p>(5) Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Ortskirchenvorstandes die allgemeinen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes.</p>
<p style="text-align: center;">§ 24 Haushaltsführung, Vermögensverwaltung</p> <p>(1) Die Gesamtkirchengemeinde ist an Stelle der an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden Empfänger der Grund- und Ergänzungszuweisungen des Kirchenkreises sowie der Einzel- und Sonderzuweisungen der Landeskirche.</p> <p>(2) Für die Gesamtkirchengemeinde ist ein Haushaltsplan aufzustellen, aus dem auch der Bedarf der an der Gesamtkirchengemeinde</p>		<p style="text-align: center;">§ 24 Haushaltsführung, Vermögensverwaltung</p> <p>(1) Die Gesamtkirchengemeinde ist an Stelle der an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden Empfänger der Grund- und Ergänzungszuweisungen des Kirchenkreises sowie der Einzel- und Sonderzuweisungen der Landeskirche.</p> <p>(2) Für die Gesamtkirchengemeinde ist ein Haushaltsplan aufzustellen, aus dem auch der Bedarf der an der Gesamtkirchengemeinde</p>

Synopsis zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

<p>beteiligten Ortskirchengemeinden zu decken ist.</p> <p>(3) ¹ Das Kapitalvermögen der beteiligten Kirchengemeinden geht bei der Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde über. ² Die Satzung kann bestimmen, dass Erlöse aus der Veräußerung von Kapitalvermögen oder dessen Erträge für Zwecke einer oder mehrerer Ortskirchengemeinden zu verwenden sind. ³ Bestehende Zweckbindungen von Vermögen bleiben unberührt.</p> <p>(4) Die Satzung kann ferner bestimmen, dass Erlöse aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens für Zwecke einzelner oder mehrerer Ortskirchengemeinden zu verwenden sind.</p> <p>(5) Die Bestimmungen des Haushaltsrechtes über die Bereitstellung eines Budgets bleiben unberührt.</p>		<p>beteiligten Ortskirchengemeinden zu decken ist.</p> <p>(3) Erlöse aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens verbleiben bei der Ortskirchengemeinde, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(4) Erträge der Ortskirchengemeinden sind mit Ausnahme der Erträge aus Vermögen, das für einen bestimmten Zweck gestiftet worden ist, an die Gesamtkirchengemeinde abzuführen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(5) Die Bestimmungen des Haushaltsrechtes über die Bereitstellung eines Budgets bleiben unberührt.</p>
Visitationsgesetz	Visitationsgesetz	
§ 4 Abs. 3	§ 4 Abs. 3	§ 4 Abs. 3
<p>(3) ¹ Der Kirchenkreisvorstand richtet gemeinsam mit dem Superintendenten oder der Superintendentin für die Visitation in der Kirchengemeinde ein Visitationsteam ein. ² Dem Visitationsteam sollen</p>	<p>(3) ¹ Der Kirchenkreisvorstand richtet gemeinsam mit dem Superintendenten oder der Superintendentin für die Visitation in der Kirchengemeinde ein Visitationsteam ein. ² Dem Visitationsteam sollen</p>	<p>(3) ¹ Der Kirchenkreisvorstand richtet gemeinsam mit dem Superintendenten oder der Superintendentin für die Visitation in der Kirchengemeinde ein Visitationsteam ein. ² Dem Visitationsteam sollen</p>

Synopsis zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

<p>ehrenamtliche Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes oder der Kirchenkreissynode angehören. ³ Dem Visitationsteam können außerdem sachkundige Berater und Beraterinnen angehören. ⁴ Mitgliedern des Visitationsteams können durch den Visitator oder die Visitatorin einzelne Teile der Visitation zur Durchführung übertragen werden. ⁵ Die Gesamtverantwortung der Visitatorin oder des Visitators bleibt unberührt.</p>	<p>ehrenamtliche Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes oder der Kirchenkreissynode angehören. ³ Dem Visitationsteam können außerdem sachkundige Berater und Beraterinnen angehören. ⁴ Mitgliedern des Visitationsteams können durch den Visitator oder die Visitatorin einzelne Teile der Visitation zur Durchführung übertragen werden. ⁵ Die Gesamtverantwortung der Visitatorin oder des Visitators bleibt unberührt.</p>	<p>ehrenamtliche Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes angehören. ³ Dem Visitationsteam können außerdem sachkundige Berater und Beraterinnen angehören. ⁴ Mitgliedern des Visitationsteams können durch den Visitator oder die Visitatorin einzelne Teile der Visitation zur Durchführung übertragen werden. ⁵ Die Gesamtverantwortung der Visitatorin oder des Visitators bleibt unberührt.</p>
<p>Ergänzungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD</p>	<p>Ergänzungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 (zu § 26 PfdG.EKD)</p> <p>(7) ¹ Wenn die Kirchengemeinde an einem Kirchenkreispfarramt nach den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung beteiligt ist, führt die Superintendentin oder der Superintendent die Perspektivgespräche neben den jeweils betroffenen Pastorinnen und Pastoren mit den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der betroffenen Pfarrstelle gehören. ² Darüber hinaus erörtert sie oder er den Stand und die Perspektiven der Zusammenarbeit mit der Pastorin</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 (zu § 26 PfdG.EKD)</p> <p>(7) ¹ Wenn die Kirchengemeinde an einem Kirchenkreispfarramt nach den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung beteiligt ist, führt die Superintendentin oder der Superintendent die Perspektivgespräche neben den jeweils betroffenen Pastorinnen und Pastoren mit den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der betroffenen Pfarrstelle gehören. ² Darüber hinaus erörtert sie oder er den Stand und die Perspektiven der Zusammenarbeit mit der Pastorin oder dem Pastor mit dem</p>	<p><i>Abs. 7 ist neu eingefügt</i></p>

Synopsis zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

<p>oder dem Pastor mit dem Kirchenkreisvorstand und mit dem Arbeitsbereich, in dem ein funktionaler Dienst wahrgenommen wird. Einen Antrag, auf Grund der Perspektivgespräche ein Versetzungsverfahren einzuleiten, kann neben den Kirchenvorständen und der Superintendentin oder dem Superintendenten auch der Kirchenkreisvorstand stellen.</p>	<p>Kirchenkreisvorstand und mit dem Arbeitsbereich, in dem ein funktionaler Dienst wahrgenommen wird. Einen Antrag, auf Grund der Perspektivgespräche ein Versetzungsverfahren einzuleiten, kann neben den Kirchenvorständen und der Superintendentin oder dem Superintendenten auch der Kirchenkreisvorstand stellen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 (zu §§ 10, 29 PfdG.EKD)</p> <p>1 Die Amtsbezeichnung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin sowie eines Pfarrers oder einer Pfarrerin auf Probe lautet „Pastor“ oder „Pastorin“. 2 Ist einem Pfarrer oder einer Pfarrerin ein Aufsichtsamt in einem Kirchenkreis oder in einem Amtsbereich eines Kirchenkreises übertragen, so lautet die Amtsbezeichnung „Superintendent“ oder „Superintendentin“. 3 Ist einem Pfarrer oder einer Pfarrerin das Amt des Stadtsuperintendenten oder der Stadtsuperintendentin des Kirchenkreises Hannover übertragen, so lautet die Amtsbezeichnung „Stadtsuperintendent“ oder „Stadtsuperintendentin“.</p>		<p style="text-align: center;">§ 7 (zu §§ 10, 29 PfdG.EKD)</p> <p>1 Die Amtsbezeichnung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin sowie eines Pfarrers oder einer Pfarrerin auf Probe lautet „Pastor“ oder „Pastorin“. 2 Ist einem Pfarrer oder einer Pfarrerin ein Aufsichtsamt in einem Kirchenkreis oder in einem Amtsbereich eines Kirchenkreises übertragen, so lautet die Amtsbezeichnung „Superintendent“ oder „Superintendentin“. 3 Ist einem Pfarrer oder einer Pfarrerin das Amt des Stadtsuperintendenten oder der Stadtsuperintendentin des Stadtkirchenverbandes Hannover übertragen, so lautet die Amtsbezeichnung „Stadtsuperintendent“ oder „Stadtsuperintendentin“.</p>

Synopsis zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

§ 13 Abs. 2 (zu § 58 PfdG.EKD)	§ 13 Abs. 2 (zu § 58 PfdG.EKD)	§ 13 Abs. 2 (zu § 58 PfdG.EKD)
<p>(2) ¹ Die Dienstbeschreibung für Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen erlässt der Superintendent oder die Superintendentin des Kirchenkreises oder des Amtsbereichs eines Kirchenkreises im Benehmen mit dem Kirchenvorstand. ² Bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern, deren Pfarrstelle Teil eines Kirchenkreispfarramtes nach den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung ist, bedarf der Erlass der Dienstbeschreibung des Einvernehmens mit dem Kirchenvorstand oder den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der Pfarrstelle gehören. ³ Darüber hinaus ist das Einvernehmen mit dem Arbeitsbereich herzustellen, in dem ein funktionaler Dienst wahrgenommen wird. ⁴ Kann kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet der Kirchenkreisvorstand.</p>	<p>(2) Die Dienstbeschreibung für Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen erlässt der Superintendent oder die Superintendentin des Kirchenkreises oder des Amtsbereichs eines Kirchenkreises im Benehmen mit dem Kirchenvorstand. Bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern, deren Pfarrstelle Teil eines Kirchenkreispfarramtes nach den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung ist, bedarf der Erlass der Dienstbeschreibung des Einvernehmens mit dem Kirchenvorstand oder den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der Pfarrstelle gehören. Darüber hinaus ist das Einvernehmen mit dem Arbeitsbereich herzustellen, in dem ein funktionaler Dienst wahrgenommen wird. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet der Kirchenkreisvorstand.</p>	<p>(2) Die Dienstbeschreibung für Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen erlässt der Superintendent oder die Superintendentin des Kirchenkreises oder des Amtsbereichs eines Kirchenkreises im Benehmen mit dem Kirchenvorstand.</p>

Synopsis zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

Haushaltsgesetz	Haushaltsgesetz	Haushaltsgesetz
§ 13 Schlussvorschriften	§ 13 Schlussvorschriften	§ 13 Schlussvorschriften
<p>(1) Die näheren Grundlagen der Vermögensverwaltung sowie des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes werden durch eine Rechtsverordnung geregelt.</p>	<p>Die näheren Grundlagen der Vermögensverwaltung sowie des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes werden durch eine Rechtsverordnung geregelt.</p>	<p>(1) Bestimmungen zur Ergänzung und zur Durchführung dieses Kirchengesetzes werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der als Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland erlassenen Ordnung für das Kirchliche Finanzwesen durch Ausführungsverordnungen des Rates für die (erweiterte) Kameralistik und für die kirchliche Doppik erlassen.</p> <p>(2) bis (4) (Inkrafttreten, Außerkräfttreten, Übergangsvorschriften).</p>